

100 Jahre Landesverfassung

Gesetz vom 8. November 1921,
betreffend die Landesordnung von Tirol.



100 Jahre Tiroler Landesordnung

1921 - 2021

**TIROLER LANDTAG
LANDTAGSDIREKTION**

Inhaltsverzeichnis

EINLEITENDE WORTE	7
HISTORISCHE VERORTUNG.....	8
HR Dr. Christoph Haidacher, MAS, Direktor des Tiroler Landesarchivs	
LANDESORDNUNG UND LANDTAG	12
Sonja Ledl-Rossmann, Landtagspräsidentin von Tirol	
EIN GESPRÄCH ÜBER TIROLS VERFASSUNG.....	14
Interview mit:	
Univ. Prof. Dr. Peter Bußjäger	
Univ. Prof.in Dr.in Anna Gamper	
HR Dr. Christian Ranacher, MAS	
LANDESORDNUNG UND LANDESVERWALTUNG	18
Günther Platter, Landeshauptmann von Tirol	
LANDESORDNUNG UND BUNDESVERFASSUNG - FESTREDE.....	20
Univ. Prof. DDr. Dr. h.c. Christoph Grabenwarter, Präsident des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs	
BIOGRAFIEN DER REDNERINNEN	30
DIE TIROLER LANDESORDNUNG 1921.....	31
QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	52
IMPRESSUM	54



Das Alte Landhaus und das Taxispalais heute...



...und vor über 100 Jahren.



SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!

Am 8. November 1921 verabschiedete der verfassungsgebende Tiroler Landtag das Gesetz „betreffend die Landesordnung von Tirol“. Damit hatte das junge Bundesland seine erste demokratische Verfassung erhalten. Um an dieses historische Ereignis vor rund 100 Jahren zu erinnern, luden Landeshauptmann Günther Platter und ich – stellvertretend für die Landesregierung und den Landtag – am 19. April 2022 zum Festakt in das Tiroler Landhaus.

Diese Broschüre ist gewissermaßen die Nachlese dieser Feierlichkeit. Sie enthält die gehaltenen Reden sowie den Originaltext der Tiroler Landesordnung, wie sie vor nunmehr einem Jahrhundert verlautbart wurde.

Ich wünsche viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre Sonja Ledl-Rossmann

Landtagspräsidentin von Tirol



Zur Live-Stream-Aufzeichnung



Zum Nachschau-Video

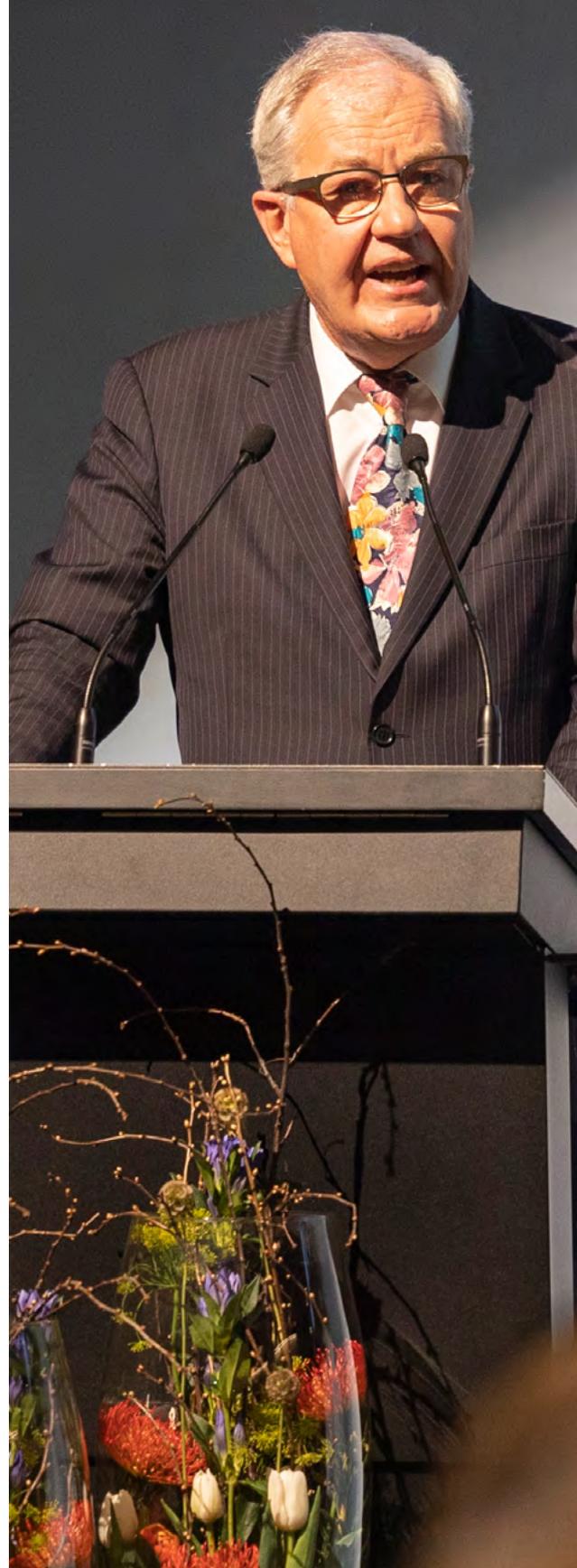
HR Dr. Christoph Haidacher, MAS
Direktor des Tiroler Landesarchivs

HISTORISCHE VERORTUNG

Mittelalterliche Herrschaft versteht sich als Dualismus von Landesfürst und Landständen; je nach politischer Konstellation besitzt das eine Mal der Landesherr, das andere Mal der Landtag mehr Einfluss und mehr Gewicht. Im Lauf der Neuzeit, insbesondere im 18. und 19. Jahrhundert, gelang es dem Herrscherhaus der Habsburger aus ihren einzelnen Territorien, die nur durch die gemeinsame Person des Herrschers verbunden waren, einen weitgehend einheitlichen und zentral regierten Staat zu schaffen, ohne die Identität der Länder zu beseitigen, wie dies beispielsweise die Bayern während der napoleonischen Epoche mit Tirol gemacht hatten.

In den einzelnen Ländern lagen die entscheidenden Befugnisse bei den vom Kaiser ernannten Statthaltern, die Landtage und die Landesausschüsse verfügten nur über bescheidene Kompetenzen. Die damalige Tiroler Landesordnung (seit 1861 führt die Landesverfassung diesen Titel), die Teil der Reichsverfassung war, gestand beispielsweise dem Landtag ein Zustimmungsrecht beim Erlass von Landesgesetzen zu. Ein eigenes Gesetzgebungsrecht kam dem Landesparlament damals nicht zu.

Mit der Niederlage Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg ging diese alte Ordnung unter. Das einigende Band der Pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI., das 1713 die Unteilbarkeit und Untrennbarkeit der habsburgischen Länder rechtlich fixiert hatte, war zerrissen. Die einzelnen Territorien gingen eigene Wege, neue Staaten wie Jugoslawien, die Tschechoslowakei oder Polen ent-





standen aus der Konkursmasse der Donaumonarchie, andere Territorien wie Siebenbürgen schlossen sich bestehenden Staaten, im konkreten Fall Rumänien, an.

Auch die deutschsprachigen Gebiete des Habsburgerreiches fühlten sich nicht mehr an das Haus Habsburg gebunden und beriefen am 21. Oktober 1918 – noch bevor Kaiser Karl I. am 11. November 1918 auf jeden Anteil an den Regierungsgeschäften verzichtet hatte – eine Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich ein. Am 30. Oktober 1918 wurde der Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt gefasst und am 12. November 1918 die republikanische Staatsform ausgerufen. Die Diskontinuität zur österreichischen Monarchie wurde ausdrücklich betont, man sah sich nicht in der Rechtsnachfolge des Habsburgerstaates.

Parallel zur Entwicklung in Wien konstituierten sich auch in den Ländern provisorische Landesversammlungen; in Innsbruck trat am 26. Oktober 1918 (der Krieg war noch nicht einmal zu Ende) eine Tiroler Nationalversammlung zusammen, die neben der bisherigen autonomen Landesverwaltung auch die staatliche Administration, die der Statthalter ausgeübt hatte, an sich zog. Diese „Machtübernahme“ wurde vom Gesamtstaat am 14. November 1918 nachträglich sanktioniert.

In Tirol betonten die maßgeblichen politischen Kreise (Christlich-Soziale, Sozialdemokraten und Großdeutsche), dass das Land nach dem Untergang der Monarchie befugt sei, eigenständig über sein weiteres staatsrechtliches Schicksal zu entscheiden. Dies fand seinen Ausdruck in der Beitrittserklärung Tirols zur Republik Deutschösterreich am 25. November 1918, wobei die endgültige Entscheidung über die künftige Stellung des Landes einer noch zu wählenden Landesvertretung vorbehalten bleiben sollte.

Diese separatistischen Tendenzen verstärkten sich im Frühjahr 1919, als die Tiroler Politik glaubte, durch die Schaffung eines unabhängigen Freistaates Tirol die bedrohte Landeseinheit retten zu können. Insbesondere der von der sozialdemokratischen Staatsspitze in Wien vertretene und von allen maßgeblichen politischen Lagern und der großen Mehrheit der Bevölkerung begrüßte Anschluss an Deutschland schien der politischen Führung Tirols im Hinblick auf eine Rettung Südtirols nicht hilfreich zu sein. In jenen schicksalshaften Monaten hatte die Erhaltung der Landeseinheit oberste Priorität, die staatsrechtliche Zugehörigkeit des Landes war zunächst nachrangig.

Diesen Überlegungen Rechnung tragend, drängte man auch bei der Ausarbeitung der neuen Konstitution auf eine stärkere Berücksichtigung föderaler Elemente, und auf mehr Eigenständigkeit für die Länder, hatte damit jedoch nur bedingt Erfolg. Die Bundesregierung unter Führung des Wahltirolers Michael Mayr erteilte diesbezüglichen Wünschen der Länder eine Absage. Die von Hans Kelsen 1920 geschaffene Bundesverfassung wies dem Zentralstaat die wesentlichsten Kompetenzen zu. Michael Mayr war übrigens vor seiner Ernennung zum Staatskanzler im Juli 1920 Direktor des damaligen Innsbrucker Statthaltereiarchivs, dem Vorläufer des heutigen Tiroler Landesarchivs.

Bei der Ausarbeitung einer neuen Tiroler Landesordnung – man behielt diese Bezeichnung, die an die Landesordnungen des 16. Jahrhunderts und an die Freiheiten und Selbständigkeit der Grafschaft Tirol erinnerte, bei – war man von Seiten Tirols an das enge Korsett der Bundesverfassung gebunden, die den Ländern nur wenig Handlungsspielraum einräumte. Mit der Formulierung „Tirol ist ein selbständiges Land, das jetzt einen Teil der demokratischen Republik Österreich bildet“, wollte man das Recht des Landes auf Selbstbestimmung betonen und sich alle Optionen – vom Freistaat Tirol bis zum Anschluss an Deutschland – offenhalten. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg, nach Krieg und Nationalsozialismus und nach dem allmählichen Entstehen einer eigenständigen österreichischen Identität und Nation entfernte man den Begriff „jetzt“ im Jahr 1953 aus der Landesverfassung.

Noch im Jahr 1980, als die Tiroler Landesordnung eine eigene Präambel erhielt, zollte man der seinerzeitigen autonomen Entscheidung Tirols mit der Formulierung: „in Anerkennung des Beitritts des selbständigen Landes Tirol zum Bundesstaat Österreich“ Rechnung.

Bei all dem, was in Wien und in Innsbruck in jener Umbruchszeit zwischen Kriegsende, Friedensvertrag und neuer Konstitution geschah und angedacht wurde, darf nicht übersehen werden, dass der Handlungsspielraum der jungen Republik Österreich ein begrenzter war. Die Nachkriegsordnung wurde von den Siegermächten in den Friedensverträgen mit den unterlegenen Staaten festgelegt und setzte letztlich auch der Ausgestaltung der Bundesverfassung und in weiterer Folge der Tiroler Landesordnung bestimmte Grenzen. Eine Sonderrolle Tirols war darin nicht vorgesehen: Der südliche Landesteil mit Südtirol und dem Trentino wurde abgetrennt, der Norden bildete fortan ein Bundesland der neu entstandenen Republik Österreich. Die im November 1921 beschlossene Tiroler Landesordnung zeichnete sich nicht mehr durch das in den frühneuzeitlichen Rechtsordnungen kodifizierte und von Land zu Land unterschiedliche Mit- und Gegeneinander von Landesfürst und Landständen aus, sondern legte in weitgehender, von der Bundesverfassung vorgegebener Einheitlichkeit die Regeln fest, nach denen die österreichischen Bundesländer und ihre Menschen in rechtlicher Hinsicht fortan lebten.



Landtagssitzung im Jahr 1965

**Sonja Ledl-Rossmann,
Landtagspräsidentin von Tirol**

LANDESORDNUNG UND LANDTAG

Die 1919 in den Landtag gewählten Männer und Frauen hatten in einer Phase großer Verwerfungen und auch Unsicherheiten – die Wirtschaft begann sich nur langsam zu erholen, der Verlust Südtirols war endgültig schmerzende Realität geworden, ... – einen Gesetzestext auf den Weg gebracht, der dem jungen Bundesland Tirol fortan seine demokratischen Strukturen geben sollte.

Die TLO hatte den Landtag endgültig zum zentralen Ort der Tiroler Politik gemacht: Das Landesparlament war kein demokratisches Mäntelchen mehr für eine autoritäre, monarchische Verwaltung. Die frei gewählten Männer und Frauen waren „Vertreter des gesamten Volkes“, wie es Paragraph 8 beschrieb.

In der Ausübung ihres Mandates waren sie durch die in der Verfassung verbrieftete Immunität geschützt vor staatlicher Willkür. Die Bevölkerung konnte ihren Äußerungen in den öffentlich abzuhaltenden Sitzungen folgen.

Und schließlich gab die Tiroler Landesordnung den Abgeordneten ein Regelwerk für ihr Tun zur Hand, sie war gewissermaßen der stabile Stock für die ersten Gehversuche in der jungen Demokratie.

Das war vor 100 Jahren. Seitdem hat sich unsere Landesordnung stets weiterentwickelt – aus dem schmal gehaltenen Anfangstext ist über die Zeit ein detailliertes Verfassungswerk geworden. Umfasste das am 23. November 1921 kundgemachte „Original“ rund 2.500 Wörter, so sind es in der aktuellen Fassung knapp 12.800.

Im Lauf der Jahrzehnte wurden immer wieder wichtige Modernisierungsschritte gesetzt, bestehende Bestimmungen präzisiert und eine Vielzahl neuer Regelungen mit aufgenommen. Schließlich bildet die Landesverfassung stets die politische Realität ab, ist nichts auf ewig in Stein Gemeißeltes, sondern lebt – wie unsere Demokratie.

Wie unseren Vorgängerinnen und Vorgängern vor 100 Jahren dient uns die Tiroler Landesordnung als Leitschnur in unserer Arbeit als Mandatarinnen und Mandatare, enthält sie die Spielregeln – vom bildlich gesprochenen Matchbeginn bis zum Abpfiff.

Sie hält die Eckpfeiler der Landtagswahlen fest, regelt den Ablauf der ersten, Konstituierenden Sitzung und schreibt das Prozedere für die Auflösung des Landtages vor.

Unsere Ausschuss- und Plenarsitzungen basieren auf den Bestimmungen der TLO, jedes Gesetz entsteht nach ihren Vorgaben. Sie regelt nicht nur die Funktionsweise des Landtages, sondern auch der Landesverwaltung sowie deren Zusammenspiel. Die Organe des Landtages – der Landesrechnungshof und die Landesvolksanwältin – finden ihre rechtlichen Grundlagen in der TLO ebenso wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes und unserer Gemeinden.

Aber nicht nur im Alltag spielt dieses Regelwerk eine unverzichtbare Rolle. Auch sämtliche Ausnahmefälle



ließen sich in der Vergangenheit durch das Studium der Landesordnung bewältigen. Der vielzitierte Ausspruch über die „Eleganz und Schönheit der Bundesverfassung“ trifft wohl auch auf unsere TLO zu.

Einen großen Beitrag für die praktische Anwendung unserer Landesordnung haben dabei die Autorinnen und Autoren des unlängst veröffentlichten Kommentars „Tiroler Landesverfassungsrecht“ geleistet, wofür ich mich an dieser Stelle stellvertretend für diese bei den HerausgeberInnen Professorin Dr.ⁱⁿ Anna Gamper, Professor Dr. Peter Bußjäger und Dr. Christian Ranacher herzlich bedanken möchte.

Abschließend bleibt mir jetzt noch, unserer TLO alles Gute zu ihrem 100. Bestandsjubiläum zu wünschen. Auf dass sie auch in den kommenden 100 Jahren eine solide Basis unserer Demokratie bleiben möge!



Sybille Brunner (2.v.li.)
im Gespräch mit (v.li.) Christian Ranacher,
Anna Gamper und Peter Bußjäger

EIN GESPRÄCH ÜBER TIROLS VERFASSUNG

Über 1.150 Seiten, 18 AutorInnen, 81 bearbeitete Verfassungsartikel – der aktuelle juristische Kommentar zum Tiroler Landesverfassungsrecht macht deutlich, wie vielschichtig die Tiroler Landesordnung als zentrales Rechtsdokument ist. Die HerausgeberInnen des Kommentars, Prof. Dr. Peter Bußjäger, Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anna Gamper sowie Dr. Christian Ranacher, haben sich nicht erst im Zuge der Erstellung dieses neuen Standardwerks intensiv mit der Tiroler Landesordnung auseinandergesetzt – im Interview mit Sybille Brunner gingen sie auf die Spezifika der Tiroler Landesordnung ein, erörterten die Frage nach dem Nutzen einer eigenen Landesverfassung und sprachen über die Lebendigkeit der Tiroler Landesordnung:

Hinweis:

Das transkribierte Interview wurde für diesen Text gekürzt und überarbeitet.

Die vollständige Version kann hier nachgesehen werden:



Sybille Brunner: Frau Professorin Gamper, dieser Kommentar hier ist ein sehr umfangreiches Projekt gewesen. Wie ist es denn dazu gekommen?

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gamper: Es gab bereits zwei Kommentierungen der TLO 1989 – eine von Professor Siegbert Morscher und auch einen Kurzkommentar von HR Schwamberger und HR Ranacher, der hier im Haus geschrieben wurde. Das Alleinstellungsmerkmal dieses neuen Kommentars ist zum einen die Aktualität, wenn auch nicht mehr ganz, denn es gab vor wenigen Wochen eine Novelle der TLO, die allerdings auch auf Anregungen dieses Kommentars zurückgegangen ist.¹ Zum anderen ist es, wie man sieht, ein nicht ganz schlankes Werk. Dass es möglich war, diesen Umfang zu erreichen, verdanken wir einer großen Zahl von Verfassungsjuristinnen und -juristen in Tirol, die daran mitschrieben.

Sybille Brunner: Herr Professor Bußjäger, ich frage jetzt einmal als Laie. Warum braucht es denn eigentlich eine Tiroler Landesverfassung? Man könnte ja theoretisch mit der Bundesverfassung das Auslangen finden.

Prof. Dr. Bußjäger: Das können wir eben nicht, denn zu einem Bundesstaat gehört nun einmal dazu, dass es nicht nur selbständige Länder gibt, sondern auch, dass dieses selbständige Land zudem eine eigene Landesverfassung hat. Tirol gibt sich im Rahmen der Bundesverfassung diese eigene Landesordnung und kann dabei auch Gestaltungsspielräume ausschöpfen und, wenn man so sagen will, Neues entdecken und innovative Wege gehen.

Sybille Brunner: Herr Dr. Ranacher, dieser Kommentar ist eine wissenschaftliche Bearbeitung der TLO, der Tiroler Landesverfassung. Warum ist das nützlich?

HR Dr. Ranacher: Das ist für uns in der Praxis vor allem deshalb sehr nützlich, weil wir jetzt ein aktuelles Kompendium zur Verfügung haben, in dem wir auf den ersten

Blick zu jeder Rechtsfrage, die sich stellt, nachschlagen können, wo wir Hinweise finden auf weiterführende Quellen und wo wir vor allem eine Verschränkung sehen zwischen dem Landesverfassungsrecht und dem Bundesverfassungsrecht sowie auch mit dem Recht der Europäischen Union. Das heißt, wir sind direkter, schneller und effizienter an der Rechtsfrage, die wir bearbeiten müssen.

Sybille Brunner: Frau Professorin Gamper, wenn man die Tiroler Landesordnung, die TLO, jetzt mit den anderen Landesverfassungen vergleicht, gibt es da Spezifika?

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gamper: Das beginnt bereits bei dem Titel „Landesordnung“. Sie ist ja die einzige österreichische Landesverfassung, die sich so nennt. Und sie ist die einzige Verfassung, die es in der österreichischen Verfassungslandschaft gibt, die über eine Präambel verfügt, die natürlich auf vieles Bezug nimmt, was auch das Land ausmacht. Es ist die Rede vom geschichtlichen Erbe Tirols, von der geistigen und kulturellen Einheit des Landes. Es geht weiter mit den Elementen des „Staates“ Tirol, den Staatssymbolen und den Staatszielbestimmungen. Vor kurzem wurde etwa auch das Staatsziel des Klimaschutzes eingefügt. Auch Grundrechte, die teils sogar über das hinausgehen, was die Bundesverfassung schon gewährleistet, außerdem institutionelles Verfassungsrecht oder direkte Demokratie sind Beispiele dafür. Man kann also sagen, diese Tiroler Landesordnung hat ihr eigenes charakteristisches Gepräge.

Sybille Brunner: Herr Professor Bußjäger, was darf denn jetzt das Land eigentlich, in unserem Fall das Land Tirol, eigenständig regeln und sind solche Eigenständigkeiten überhaupt sinnvoll? Es gibt ja auch genug Kritik am österreichischen Föderalismus.

Prof. Dr. Bußjäger: Solche eigenständigen Regelungen sind wichtig, um das Verfassungsrecht weiterzuentwi-

ckeln. Denken wir beispielsweise an den Landesrechnungshof bzw. an die Kontrollrechte des Landtages, um einen weiteren Begriff zu nehmen. Vor wenigen Jahrzehnten wurde noch darüber diskutiert, ob die Länder überhaupt einen eigenen Landesrechnungshof einrichten dürfen. Das haben sie einfach gemacht und diese Entscheidung ist letztlich auch anerkannt worden. Da finden wir aber auch noch andere Beispiele: Dass die Abgeordneten des Tiroler Landtages ein Akteneinsichtrecht haben, ist beispielsweise eine Besonderheit, die es zumindest nicht in allen Landesverfassungen in Österreich gibt. Diese Beispiele sind meines Erachtens sehr wichtig und sie zeigen auch, wo die Reise hingeht: nämlich zu mehr Transparenz in der Verwaltung und zum Ausbau von Kontrollrechten.

Sybille Brunner: Frau Professorin Gamper, ist eine eigene Landesordnung auch ein Zeichen für ein besonderes Tiroler Landesbewusstsein?

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gamper: Für uns ist es selbstverständlich, dass wir in einem Bundesstaat mit Bundesländern leben und jedes Bundesland auch eine eigene Verfassung hat. Doch wir brauchen nur über die Brenner-Grenze zu schauen: In Italien gibt es auch Regionen, die haben zwar Statute, wovon es zwei unterschiedliche Arten gibt, aber es wäre verfassungsrechtlich unzulässig zu sagen, die Region hat ihre eigene regionale „Verfassung“. Also, eine Landesverfassung ist schon etwas Besonderes, und das hängt sicher auch mit der Überlegung zusammen, dass die Verfassung Ausdruck des Willens eines dahinterstehenden Volks ist.

Sybille Brunner: Herr Dr. Ranacher, wer greift auf den Kommentar zurück und bei welchen Gelegenheiten?

HR Dr. Ranacher: Ich denke, es sind alle, die mit Verfassungsfragen zu tun haben. Das sind etwa Kolleginnen und Kollegen aus der Wissenschaft. Der Kommentar soll

ja auch ein Anreiz sein, wissenschaftlich Rechtsfragen des Tiroler Landesverfassungsrechtes weiter zu vertiefen; das wünschen wir uns auch für die Praxis, weil wir dann wieder neue Ansatzpunkte gewinnen. Im Landhaus wird er wohl am meisten in der Landtagsdirektion und bei uns in der Abteilung Verfassungsdienst Verwendung finden, weil wir die beiden Organisationseinheiten sind, die in der Nähe des politischen Betriebes am meisten mit dem Landesverfassungsrecht zu tun haben.

Sybille Brunner: Landesverfassungsrecht ist lebendiges Recht – es ist, wie unsere Gesellschaft, einem stetigen Wandel unterzogen. Herr Professor Bußjäger, welche Entwicklungen zeichnen sich da jetzt im Moment ab? Klimaschutz wurde schon von Frau Professorin Gamper genannt, was können Sie sich da vorstellen?

Prof. Dr. Bußjäger: Nun, es wird sicherlich der Klimaschutz wie überhaupt generell der Umweltschutz an Bedeutung zunehmen. Das ist neben dem schon erwähnten Aspekt der Kontrolle und Transparenz staatlichen Handelns ein Feld, wohin die Rechtslage in der Zukunft tendiert. Zu erwähnen sind, was neue Entwicklungen betrifft, natürlich auch Beteiligungsformen der direkten Demokratie. In Anbetracht der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes muss der Grundsatz der repräsentativen Demokratie gewahrt werden, aber umso wichtiger ist es, hier die Bevölkerung ins Boot zu holen. Da wird auch die Fantasie und Innovationskraft der Legistinnen und Legisten gefordert sein sowie auch der Mut der Abgeordneten.

Sybille Brunner: Finden sich im Kommentar, Herr Dr. Ranacher, auch Hinweise auf einen gewissen Anpassungsbedarf der TLO?

HR Dr. Ranacher: Ja, auch in dieser Hinsicht ist der Kommentar für uns eine wichtige Grundlage, das hat sich jetzt schon gezeigt – etwa bei der schon angesprochenen

letzten Novelle. Wir haben das Privileg, für die Weiterentwicklung des Tiroler Landesverfassungsrechtes Vorschläge zu erarbeiten, teils aufgrund entsprechender Aufträge des Landtages, teils aufgrund sonstiger politischer Vorhaben, aber auch aus eigener Initiative, wenn wir Regelungsschwächen bemerken oder eben, wie es auch im Kommentar in einigen Stellen der Fall ist, auf Unklarheiten hingewiesen werden. Und das versucht man dann aufzugreifen. Ein Beispiel ist etwa die Regelung über die außerberufliche Immunität von Abgeordneten, bei der es eine Diskrepanz zwischen der Landesverfassung und der Bundesverfassung gegeben hat. Bisher hat man versucht, das im Auslegungswege zu überbrücken. In der letzten Novelle wurde diese Diskrepanz dann beseitigt.

Sybille Brunner: Mir ist da zum Beispiel bei Artikel 60a aufgefallen, der auch regelt, inwieweit die Tiroler Landesregierung ihrer Informationspflicht an die Bevölkerung nachkommen muss. Die Rede davon war „in geeigneter Weise“ und „mittels zeitgemäßer Medien“. Nun wissen wir alle, dass sich gerade die Medienlandschaft massiv ändert, Social Media kommt da dazu. Herr Dr. Ranacher, sind das Bereiche, wo man Anpassungsbedarf ortet?

HR Dr. Ranacher: Auch dieses Thema greift die Kommentierung zu Artikel 60a auf. Dabei zeigt sich, dass diese Bestimmung, die, wie ich glaube, ein Tiroler Spezifikum ist und sich so in anderen Landesverfassungen nicht findet, im Licht der Entwicklung der Medien und der Zeit interpretiert, gehandhabt und ausgelegt werden kann. Das betrifft dann eben auch die Information über elektronische Medien.

Sybille Brunner: An Sie alle noch eine abschließende Frage: Juristisch steht das außer Frage, aber als Tiroler

lerin und als Tiroler frage ich jetzt: Welchen Wert hat die Landesverfassung für jeden Einzelnen von uns persönlich?

Prof. Dr. Bußjäger: Nun, die Landesverfassung garantiert die Teilnahme der Tirolerinnen und Tiroler an freien Wahlen in diesem Land und ist aus meiner Sicht für die demokratische Leistungsfähigkeit in diesem Staat unentbehrlich.

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gamper: Gerade die Bereiche, wo die Landesverfassung über die Bundesverfassung hinausgeht, sind für die Bürgerinnen und Bürger besonders interessant. Man denke nur daran, dass etwa das Eigentumsgrundrecht der Bundesverfassung durch die Landesordnung noch eine Erweiterung erfährt. Oder an gewisse Staatsziele, die es in der Bundesverfassung nicht gibt, oder an Formen der direkten Demokratie oder die Möglichkeit, einen eigenen Landesvolksanwalt bzw. eine Landesvolksanwältin oder einen Landesrechnungshof einzurichten. Das sind alles Möglichkeiten, die eine Landesverfassung nutzen kann. Und genau das sind Möglichkeiten, glaube ich, von denen man eben als Bürgerin und Bürger auch etwas „hat“.

HR Dr. Ranacher: Für mich ist die Landesordnung natürlich Gegenstand meiner täglichen beruflichen und auch wissenschaftlichen Tätigkeit. Aber ich denke, dass sie neben der Grundlage unseres Staatswesens und der Demokratie für alle Landesbürgerinnen und Landesbürger auch ein wichtiges Element eines selbstbewussten Tiroler Selbstverständnisses ist. Das kann man schon sehen, wenn man die Präambel liest, deshalb hat die Landesordnung auch für uns alle einen speziellen Wert.

Sybille Brunner: Ich danke Ihnen ganz herzlich.

**Günther Platter,
Landeshauptmann von Tirol**

LANDESORDNUNG UND LANDESVERWALTUNG

Ich darf Sie alle sehr herzlich zu dem heutigen Festakt anlässlich „100 Jahre Tiroler Landesordnung“ begrüßen. Tirol bekam im November 1921 die erste demokratische Verfassung und wurde damals als „junges Bundesland“ bezeichnet. Die Gründe dafür sind uns allen bekannt: Es waren die fatalen Folgen des Ersten Weltkriegs und die Teilung Tirols. Ich bin sehr dankbar dafür, dass sich Expertinnen und Experten mit dieser Geschichte auseinandersetzen und dass sich der oberste Wächter der Österreichischen Verfassung, nämlich der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, DDr. Christoph Grabenwarter, die Zeit genommen hat, bei diesem festlichen Abend dabei zu sein.

Die Landesordnung schreibt fest, dass Tirol ein Teil, aber dennoch selbständiges Land, der Republik Österreich ist. Diese Selbständigkeit ist fest in der DNA der Tirolerinnen und Tiroler verankert. Darüber hinaus regelt unsere Landesordnung die unerlässlichen Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger wie das Wahlrecht, Freiheitsrechte aber auch soziale Grundrechte. So manche, auch einige meiner Vorgänger, haben Tirol immer wieder als älteste Festlanddemokratie bezeichnet. Die Beurteilung dieser Zuschreibung obliegt den Historikerinnen und Historikern, aber Tatsache ist, dass bereits vor rund 500 Jahren aufgrund des Drängens der Landesstände eine Landesordnung erlassen wurde. Dabei ging es in erster Linie um straf- und zivilrechtliche Bestimmungen, also nicht um eine Landesverfassung im heutigen Sinne. Es ging um landesfürstliche Privilegien, ständische Bewilligungs- und Zustimmungsrechte und andere Rechte. Insbesondere zu erwähnen ist das Landlibell vom Jahre 1511. Man bezeichnet dieses Recht auch gerne als Landesfreiheiten, die vom Fürsten nicht ohne Zustimmung der Landstände aufgehoben werden konnten. In der Napoleonischen Epoche wurde Tirol Teil des Königreiches Bayern, und im Jahr 1808 wurde die Tiroler Landesverfassung beseitigt. Die heutige Tiroler Landesordnung regelt die Stellung der Landesregierung als oberstes Organ des Landes in der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung. Sie gibt die Funktion und Aufgaben des Landeshauptmannes als obersten Repräsentanten des Landes vor, regelt die Wahl der Landesregierung durch den Landtag und insbesondere auch die Stellung des Landtages selbst. In der Landesordnung ist die grundlegende Struktur und der Aufbau der Landesverwaltung niedergeschrieben – es findet sich hier also das Aufgabengebiet des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie der Bezirkshauptmannschaften wieder.

Insbesondere die Bezirkshauptmannschaften haben in unserem Land Tirol eine ganz besondere Stellung, wie man etwa bei der Bekämpfung der Pandemie gesehen hat. Die Bezirkshauptmannschaften profitieren insbesondere von der Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern. Unser Grundsatz in der Landesverwaltung lautet: Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Auf diese Prinzipien sollen und müssen wir bei allen Beschlüssen denken.



Eine Änderung der Landesverfassung muss sehr gut überlegt sein. Wir haben hie und da Änderungen vorgenommen. Eine der gravierendsten Änderungen war die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit. Damals hat es durchaus kritische Stimmen gegeben. Wie wir heute sehen, war das damals eine sehr gute Entscheidung. Durch einen Landtagsbeschluss verpflichtet uns die Landesverfassung auch zu einer nachhaltigen Entwicklung des Landes im Sinne einer ausgewogenen Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Interessen. Da sieht man auch die Modernität der Tiroler Landesverfassung. Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie sehen, die TLO, so wie sie gerne in den Landhausgängen abgekürzt genannt wird, ist das Fun-

dament, auf dem wir arbeiten. Sie ist auch gleichzeitig das Werkzeug, mit dem wir arbeiten. Dieses Werkzeug sollten wir gut pflegen und niemals vernachlässigen. Die Landesordnung ist das Korsett, in dem sich die Verwaltung, aber auch die Landesregierung, bewegen. Sie ist der Kompass, der uns durch unsere Arbeit navigiert und, der Anker, der dafür sorgt, dass unser Land auch in schwierigen Zeiten funktioniert. Gerade in Zeiten, wie wir sie derzeit erleben, sollten wir uns darauf besinnen, wie wertvoll eine Grundordnung für unser Zusammenleben ist. Wir sollten Tag für Tag und auf allen Ebenen daran arbeiten, die Grundwerte unserer Tiroler Landesordnung nicht nur zu beachten, sondern mit Stolz zu leben. Herzlichen Dank!

**Univ. Prof. DDr. Dr. h.c. Christoph Grabenwarter,
Präsident des Österreichischen
Verfassungsgerichtshofs**

LANDESORDNUNG UND BUNDESVERFASSUNG

1. EINLEITUNG

Im Juli 1919 waren die Verhandlungen über den Friedensvertrag von St. Germain in der Endphase. Aus diesem Grund weilte der damalige Staatskanzler Karl Renner in Paris. In dieser Zeit erhielt er ein Schreiben seines Verfassungsberaters Hans Kelsen. Der Brief enthielt einen Verfassungsentwurf für den Bundesstaat Österreich, den die Innsbrucker Akademikervereinigung erstellt hatte und der wenige Tage zuvor im Allgemeinen Tiroler Anzeiger veröffentlicht worden war. Der lapidare Kommentar von Kelsen zu diesem Entwurf: „Eine Orgie des Separatismus!“¹

Diese Anekdote macht deutlich, dass das Verhältnis zwischen Tirol und der Bundesverfassung jedenfalls in historischer Perspektive ein spezielles ist. Ich möchte heute dieser „special relation“ in einem doppelten Zugriff nachspüren, sowohl mit einem Blick zurück als auch mit einem Blick in die Zukunft.



Wie in kaum einem anderen Land ist in Tirol die Entstehung der Landesverfassung mit der Entstehung der Bundesverfassung verknüpft – zeitlich, inhaltlich und personell. Nachdem über die Inhalte schon viel geschrieben und auch heute schon gesagt wurde, möchte ich mich vor allem der personellen Verflechtung widmen. Mein Beitrag zum Tiroler Verfassungsjubiläum ist in dem Sinn ein doppelter, als er einerseits einen Blick auf die Geburtsstunde der Tiroler Landesverfassung werfen und andererseits den Beitrag Tirols zur Entstehung der Bundesverfassung würdigen soll.

Er hat aber auch in dem Sinn eine zweifache Perspektive, als er zum einen im Blick zurück die Entstehungszeit untersucht, zum anderen den Blick in die Zukunft werfen möchte, indem auf die Bedeutung der Tiroler Verfassungsspezifika für Österreich und Europa an einer erst jüngst beschworenen „Zeitenwende“ eingegangen werden soll.



2. BLICK ZURÜCK AUF DEN WILLEN ZUR EINHEIT TIROLS: DIE ENTSTEHUNG VON BUNDESVERFASSUNG UND LANDESORDNUNG AUS TIROLER PERSPEKTIVE

Der Blick zurück beginnt mit den Wechselwirkungen in der Entstehungsgeschichte der TLO und des B-VG. Die Entstehung der Bundesverfassung 1920 wie auch der verschiedenen Landesverfassungen kann nicht ohne Berücksichtigung des politischen und wirtschaftlichen Kontexts der unmittelbaren Nachkriegszeit betrachtet werden.

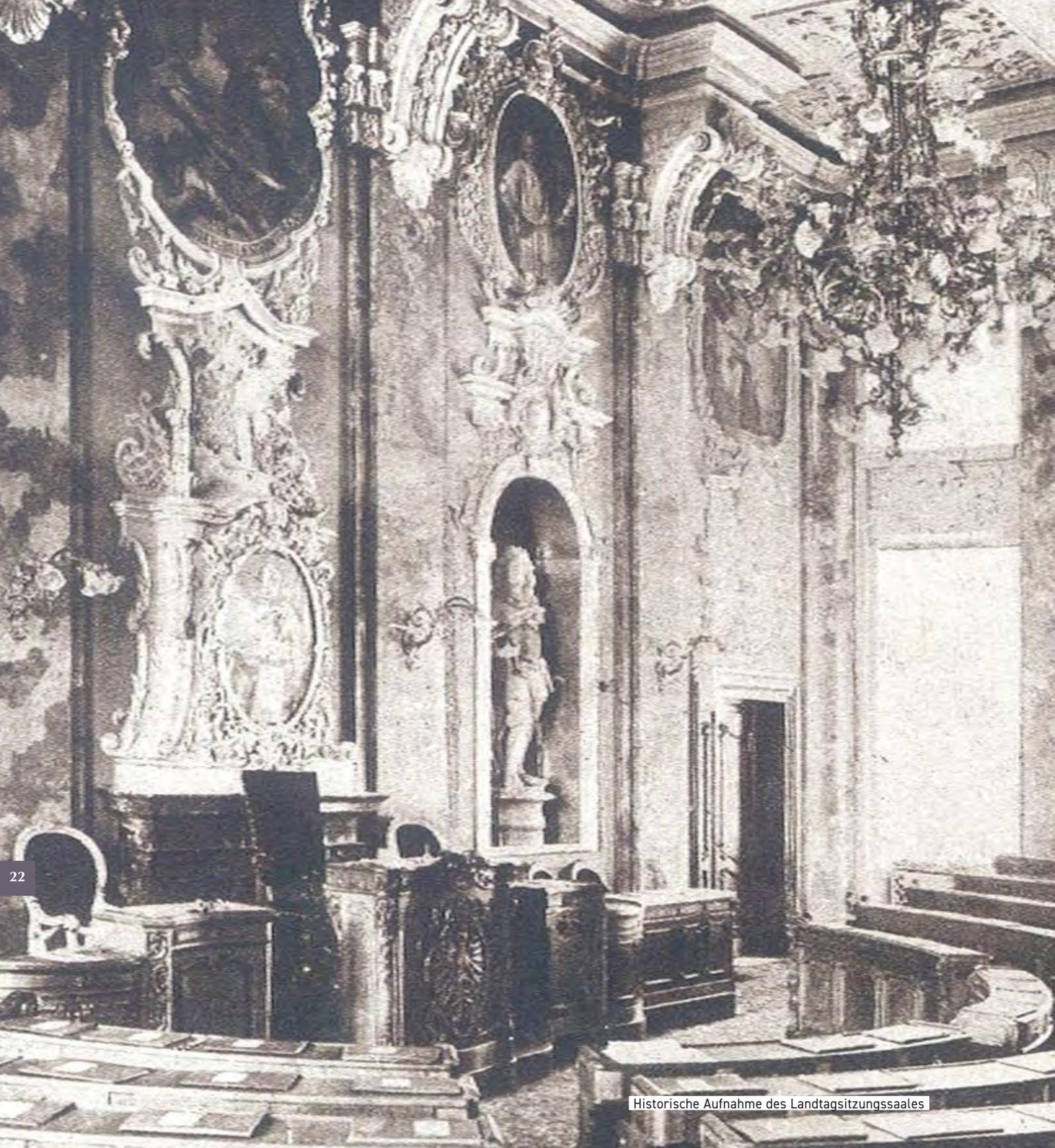
In den westlichen Bundesländern gab es deutliche Bestrebungen zum Anschluss an die Nachbarstaaten Deutschland bzw Schweiz, die sich in entsprechenden Volksabstimmungsergebnissen in den Monaten und Jahren nach dem Ersten Weltkrieg manifestierten, wo große Mehrheiten für eine Loslösung von Österreich stimmten - so auch in Tirol im April 1921.² In Tirol ist diese Ent-

wicklung im Kontext mit der Südtirol-Frage zu sehen, für die der Staatsvertrag von St. Germain bekanntlich die Trennung der Landesteile bewirkte. So ist es nicht verwunderlich, dass dieser Zusammenhang bis heute in der Landesordnung Niederschlag findet.

Anstatt einzelne Entwürfe vor- und einander gegenüberzustellen - das würde den Rahmen sprengen - möchte ich die Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel zweier Biografien von herausragenden Männern beleuchten, die nicht nur die Verfassungsdiskussion entscheidend prägten, sondern in der jungen Republik Österreich sowohl als Politiker und Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes wirkten. Sie haben es sicher schon erraten, es geht um Stefan Falser und um Michael Mayr, der eine von der Ausbildung und vom Beruf ein Richter, der andere Historiker und Archivar.

Stefan Falser, mütterlicherseits aus einer Südtiroler Weinbauerdynastie stammend, wurde 1855 in Innsbruck geboren und war - so schon sein Vater und Großvater - ein Berufsrichter, der alle Gerichtszweige und Instanzen durchschritt. Nach dem Studium und 22 Jahren als Zivilrichter in Tirol und Vorarlberg wechselte er zur Jahrhundertwende nach Wien, wo er 15 Jahre lang am Verwaltungsgerichtshof und noch kurze Zeit am Reichsgericht wirkte.³ In dieser Zeit beteiligte er sich intensiv an den Verfassungsdiskussionen auf Bundes- wie auf Landesebene. Es begann damit, dass er einen ersten Entwurf der Christlichsozialen zur Bundesverfassung an drei Tagen hintereinander im Mai 1919 in der Tageszeitung „Neue Tiroler Stimmen“ zerpflückte.⁴ Schon damals war übrigens die Kompetenz zur Anfechtung von Gesetzesbeschlüssen der Landtage durch die Bundesregierung ein Thema.

Während dieser Entwurf in der Folge bedeutungslos blieb, war ein Beschluss des verfassungsgebenden Tiroler Landtages unmittelbar nach Unterfertigung des Frie-



Historische Aufnahme des Landtagssitzungsaaes

densvertrags von St. Germain am 27. September 1919 von größerer Bedeutung. Er führte zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs, der von Stefan Falser selbst namens des Verfassungsausschusses erstellt wurde, dementsprechend wurde er in der Folge als „Falser-Entwurf“ oder „Tiroler Entwurf“ bezeichnet.⁵ Das bleibende Verdienst dieses Entwurfs ist die Gleichstellung von Bund und Ländern bei der Anfechtung von Gesetzen der jeweils anderen Gebietskörperschaft vor dem Verfassungsgerichtshof.

Für die endgültige Verfassungsentwicklung hatte jedoch ein anderer Entwurf des zweiten Tirolers größere Bedeutung. Es handelte sich um den gebürtigen Oberösterreicher Michael Mayr, der in Tirol eine Laufbahn als Historiker einschlug und auf Landesebene auch politisch umtriebiger war.⁶ 1892 wurde er Beamter des Statthaltereiarchivs in Innsbruck, 1896 übernahm er dessen Leitung.⁷ 1900 wurde er außerordentlicher Professor für Neuere Geschichte mit Schwerpunkt Tiroler Geschichte an der Universität Innsbruck, wo er dennoch ein Außenseiter blieb.⁸ 1907 wurde er Abgeordneter der Christlichsozialen bzw. Konservativen im Reichsrat, 1908 auch Landtagsabgeordneter.⁹ 1918 knüpfte er als Gesandter Tirols diplomatische Beziehungen zur Schweiz.¹⁰ Im März 1919 wurde er in die Nationalversammlung entsandt.¹¹

Sein entscheidender Karrieresprung erfolgte aber im Herbst desselben Jahres. Mayr wurde nach der Ratifizierung des Staatsvertrages von St. Germain in der Regierung Renner III zum Staatssekretär ernannt (nach der damaligen Verfassung der Republik Deutsch-Österreich im Rang eines Ministers). Er erhielt den persönlichen Aufgabenkreis der Mitarbeit an der Verfassungs- und Verwaltungsreform bis zur Verabschiedung der Verfassungsurkunde.¹²

Mayr war gleichsam Bindeglied zwischen Sozialdemokraten und Christlichsozialen, ebenso zwischen den

Ländern und dem Bund.¹³ Auch wählte er weder den christlichsozialen Entwurf noch den Tiroler Entwurf als Unterlage, sondern er erstellte einen eigenen Entwurf, den sogenannten „Privatentwurf Mayr“. Mit diesem im Gepäck bereiste er zwischen verschiedenen Länderkonferenzen die Landeshauptstädte, und er warb dort für einen konkreten Entwurf einer Verfassung.¹⁴ Nachdem der Tiroler Entwurf durch verschiedene Beiträge in Tageszeitungen kritisch diskutiert worden war¹⁵ (unter anderem anonym von Hans Kelsen in der Neuen Freien Presse am 10. und 13. Jänner 1920¹⁶), rückte der Privatentwurf Mayr und dessen Vermittlungstätigkeit in den Mittelpunkt der Verfassungsdiskussion.

Mayr gelang es letztlich, die Länder von seinen Ideen zu überzeugen und so war im Sommer bzw. Frühherbst 1920 der Weg frei für die Beschlussfassung des Bundesverfassungsgesetzes. Mayr war in dieser Zeit bereits Vorsitzender des Proporzkabinetts und wurde unmittelbar nach Inkrafttreten des B-VG erster Bundeskanzler der Republik Österreich unter der Geltung des Bundesverfassungsgesetzes.¹⁷ Seine kurze Amtszeit von gerade einmal sieben Monaten war überschattet von den Separationsbestrebungen einiger Bundesländer.¹⁸ Wie in Tirol fand in Vorarlberg eine Volksabstimmung statt, auch sie erbrachte eine hohe Zustimmung zu einer Loslösung von Österreich.¹⁹ Mayr junktimierte nach außen hin seinen Verbleib im Amt mit dem Unterbleiben einer Volksabstimmung in der Steiermark: Nachdem die Steiermark an der Volksabstimmung festhielt, trat er am 1. Juni 1921 zurück, obwohl die Volksabstimmung dann gar nie stattfand. Im Innersten ist sein Rücktritt aber wohl auf die Haltung seiner Tiroler Landsleute zurückzuführen.²⁰

Damit war die Laufbahn von Mayr jedoch nicht zu Ende, er wurde noch im Juli 1921 vom Bundesrat zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes gewählt, und blieb dessen Mitglied noch ein knappes Jahr bis zu seinem frühen Tod,²¹ der sich in diesen Wochen zum hundertsten

Mal jährt. Ignaz Seipel würdigte Mayrs Verdienste am Zustandekommen der Verfassung in einer Rede vor der Christlichsozialen Versammlung noch im Jahr 1922 wie folgt: „Sein Werk ist es hauptsächlich, dass dem Wunsch der Länder entsprechend unsere Verfassung eine wirkliche Bundesverfassung ist.“²²

Mayrs Nachfolger als Verfassungsrichter war dann – so schließt sich der Kreis – ausgerechnet Stefan Falser. Wenige Wochen nach Mayrs Tod wurde Falser zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, wie sein Vorgänger durch die Christlichsozialen nominiert. Falser blieb dann bis zur sogenannten „Entpolitisierung“ des Verfassungsgerichtshofes und der Einführung der Altersgrenze von 70 Jahren im Februar 1930 Mitglied des Gerichtshofes.²³ Und noch eine Parallele: Auch Falser war in der jungen Republik politisch aktiv gewesen, bis 1920 Abgeordneter in der Provisorischen Landesversammlung und Mitglied des Landesrates, von Dezember 1920 bis Juni 1926 immerhin Mitglied des Bundesrates. Dann wechselte Falser von der Funktion eines partei-nominierten Richters auf jene eines sogenannten neutralen Richters. Ignaz Seipel nannte ihn treffend einen „Fanatiker des Rechts“.²⁴

Mayr und Falser standen einander politisch nahe, waren aber wohl sehr unterschiedliche Persönlichkeiten. Der eine aus dem ländlichen Oberösterreich stammend und als Archivar in eine Universitätslaufbahn geraten, um am Ende seines Lebens in der Wiener Zentralstelle den Höhepunkt seiner Laufbahn als Politiker zu erreichen. Der andere zunächst ein Zivil-, dann ein Verwaltungsrichter, der in der Mitte der Laufbahn politisch tätig wurde, um sich dann, als die Politik in sehr unruhige Fahrwasser geriet, wieder in die Gerichtsbarkeit und nachfolgend in einen längeren Ruhestand zurückzuziehen, der Mayr nicht mehr bestimmt war. Landeshauptmann Stumpf überließ ersterem dann als Rechtsberater noch jahrelang ein Arbeitszimmer im Landhaus.²⁵

Der Blick auf die Verfassungsentstehung aus der Perspektive der Biographien zweier Beteiligten zeigt aber auch, wie eng verflochten die Diskussion um die Bundesverfassung mit jener um die Landesverfassung war, aber auch wie eng die Beziehungen zwischen Justiz, Verfassungspolitik, Verfassungspraxis und Verfassungsgerichtsbarkeit in der jungen Republik waren.

3. EIN BLICK IN DIE ZUKUNFT: DIE LANDESORDNUNG IM EUROPÄISCHEN VERFASSUNGSVERBUND

Ein Blick in die Zukunft soll die Bedeutung der Tiroler Landesordnung nicht nur für die Bundesebene, sondern für Europa insgesamt würdigen.

Die österreichischen Landesverfassungen fristeten jahrzehntelang in Wissenschaft und öffentlicher Wahrnehmung ein Schattendasein. Es gab nach ihrer Erlassung im Laufe der 1920er Jahre kaum Kommentierungen und auch keine nennenswerten Aktivitäten des Landesgesetzgebers. Eine Ursache dafür war das bundesverfassungsrechtliche Korsett mit dem Art 99 B-VG, der den Ländern nur insoweit Spielraum in der Verfassungsgebung lässt, als „dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird“. In der Verfassungsrechtswissenschaft spricht man von der „relativen Verfassungsautonomie“²⁶ der Länder. In einem guten Dutzend von Artikeln der Bundesverfassung werden der Landesverfassung ausdrücklich Fragen zur Regelung zugewiesen, oft verbunden mit Homogenitätsvorgaben.²⁷

Gegen Ende des 20. Jahrhunderts änderte sich das aber und die Tiroler Landesordnung sticht hier wieder hervor. Einerseits gab es vor dem heute präsentierten Großkommentar Kurzkomentierungen,²⁸ andererseits setzte der Verfassungsgesetzgeber gerade im allgemeinen Teil Akzente.



Das zentrale bundesverfassungsrechtliche Fundament für die Landesordnung neben dem erwähnten Art 99 B-VG ist schnell skizziert. „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“ So prägnant, klar und schön ist es im Art 1 der Bundesverfassung formuliert. Nicht die Menschenwürdegarantie oder eine huldvolle Präambel stehen an der Spitze der Verfassung, sondern das normative Bekenntnis zu Demokratie und Republik. Im selben Stil geht es weiter, Art 2 lautet: „Österreich ist ein Bundesstaat. Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbstständigen Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.“

Verfassungen regeln das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Staat. Eine zentrale Garantie ist hier das aktive und passive Wahlrecht auf den verschiedenen Ebenen, vom Europaparlament über den Nationalrat bis zu den Landtagen und den Gemeindevertretungen. Es wird auf Bundes- wie auf Landesebene ergänzt durch Elemente der direkten Demokratie, Volksbegehren, Volksabstimmung und Volksbefragung. Auf Landesebene werden diese Instrumente in der Regel ausgebaut. In den politischen Partizipationsrechten treffen sich Demokratie und Grundrechte. Das gilt für die Ebene des Bundes ebenso wie für jene des Landes. Der Landesverfassungsgesetzgeber hat dabei den Spielraum genutzt, den ihm die Bundesverfassung gibt.²⁹

Den Kern der Tiroler Landesordnung wie jeder Landesverfassung bilden die Abschnitte über die Wahlen, die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes sowie über die Kontrolle, auch die Gemeindeebene ist erfasst.

Der demokratische Rechtsstaat und die Gewaltenteilung, auf Bundesebene als Baugesetze und Grundprinzipien der Bundesverfassung verankert, erfahren ihre zweite normative Stütze durch die Landesverfassungen.

Die qualifizierte Mitwirkung des Bundesrates bei Verfassungsänderungen sichert sie ab. Auch die Landesordnung prägt das demokratische System, als eines der repräsentativen Demokratie mit dem Landtag als dem zentralen Organ und bloß ergänzenden Instrumenten der direkten Demokratie auf Landes- wie auf Gemeindeebene.

Die mittelbare Demokratie bedarf der Mitwirkung politischer Parteien, die ihrerseits nach demokratischen Grundsätzen organisiert sind und so für die Demokratie entscheidende Mitverantwortung tragen. Ihre Erwähnung in Art 8 TLO ist weniger Privileg denn Verpflichtung: Sie werden nicht zur Mitwirkung „berechtigt“, sondern dazu „berufen“.³⁰

Doch darin erschöpft sich der Beitrag der Landesordnung nicht. Die Präambel und die Allgemeinen Bestimmungen der ersten 14 Artikel erweisen sich vielmehr als Fundgrube für Anknüpfungspunkte für aktuelle Herausforderungen des modernen Verfassungsstaates. Der Rahmen des heutigen Festaktes erlaubt es nur, drei Bereiche herauszugreifen.

A) GRUNDRECHTE

Als eine der wenigen Landesverfassungen enthält die TLO eigene Grundrechte.³¹ Art 9 TLO ergänzt die Kinderrechte auf Bundesverfassungsebene durch die Gewährleistung der für das Wohl von Kindern und Jugendlichen erforderlichen Fürsorge einschließlich ihres Schutzes vor sittlicher und körperlicher Gefährdung. Das Land hat das Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder zu achten und diese bei der Erfüllung ihrer Obsorgepflichten zu unterstützen. Zu erwähnen sind die politischen Grundrechte, von denen das Petitionsrecht in den allgemeinen Bestimmungen unter Art 12 TLO Erwähnung findet. Ein klassisches liberales Grundrecht findet sich in Gestalt des Eigentumsschutzes in Art 11 der Landes-

ordnung, der in Abs 3 mit dem ausdrücklichen Anspruch auf Entschädigung im Fall von landesgesetzlicher Enteignung über das bundesverfassungsrechtliche hinausgeht.³² Und schließlich sind Akzente in Bezug auf soziale Grundrechte zu vermerken: Einerseits die Verpflichtung zur Unterstützung von Menschen, die sich in einer Notlage befinden, andererseits hat das Land Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern (Art 13 Abs 2 TLO).³³

Grundrechtliche Anklänge finden sich auch in der Präambel, wo die Freiheit und Würde des Menschen ausdrücklich Erwähnung finden. Gerade die so hergestellte Klammer zwischen Freiheit und Würde hat große Aktualität. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung zur Sterbehilfe³⁴ die Trias aus Freiheit, Gleichheit und Lebensschutz im Staatsvertrag von St. Germain zum Ausgangspunkt eines Anspruchs auf menschenwürdiges Sterben genommen.

B) STAATSZIELE

Die allgemeinen Bestimmungen der Landesordnung enthalten daneben Staatsziele, die keine durchsetzbaren, sogenannten subjektiven Rechte von Einzelpersonen gewährleisten, wohl aber Grundmaximen staatlichen Handelns bilden und die Interpretation von Landesrecht leiten.³⁵ Art 7 TLO enthält einen breit gefächerten Katalog von Staatszielen, welche von der freien Entfaltung der Persönlichkeit der Einzelnen über die „Selbsthilfe der Landesbewohner“, die Freiwilligenarbeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Bewahrung der Natur und der Landschaft und zum nachhaltigen und effektiven Klimaschutz als Voraussetzung zum Erhalt des Lebensraumes für künftige Generationen reichen. Die soziale Marktwirtschaft ist ebenso verankert wie ein Bekenntnis zu einem nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsraum als Voraussetzung für Wohlstand und Beschäftigung.³⁶

C) IDENTITÄT

Die eben genannten Staatsziele sind nicht nur Handlungsanweisungen für den Staat und seine Gebietskörperschaften, sie erheben auch den Anspruch, identitätsstiftend für das Landesvolk zu sein. Das zeigt sich ansatzweise im Art 7 Abs 3 TLO in der Betonung „unseres“ Lebensraums und wird in der Präambel noch einmal deutlicher.³⁷ In der Bezugnahme auf die „Treue zum geschichtlichen Erbe“ und auf „die geistige und kulturelle Einheit des ganzen Landes“ wird die wechselvolle Geschichte des Landes Tirol komprimiert verarbeitet. Angesprochen ist damit die Identität in Bezug auf die Sprache und das Brauchtum, aber auch Religion und Werthaltungen sind mit gemeint, wie sich in der benachbarten *invocatio dei* und im Bekenntnis zur geordneten Familie als Grundzelle von Volk und Staat manifestiert. Als einzige Verfassung in Österreich verfügt Tirol über eine solche Präambel,³⁸ ihre Feierlichkeit ist ebenso wie ihre Existenz an sich im internationalen Vergleich nichts Ungewöhnliches. Auch die europäischen Verfassungen verfügen über deutlich längere Präambeln als jene der Tiroler Landesordnung.

Die identitätsstiftenden Inhalte beschränken sich nicht auf die Präambel, sondern werden in einer Reihe von Bestimmungen gesondert geregelt und ausgebaut: In den ersten Artikeln der Tiroler Landesordnung finden wir Bestimmungen über das Landesgebiet, das Landesvolk und die Landessprache und über die Landessymbole.

4. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Erwähnung all dieser Verfassungsinhalte ist nicht Selbstzweck. Sie führt vielmehr zu einer allgemeinen Schlussüberlegung. Identitätsstiftende Inhalte, Grundrechte und Staatsziele sind nicht nur Handwerkszeuge für Juristinnen und Juristen, die sich in Ihrer Praxis mit der Verfassungsauslegung beschäftigen. Sie haben auch eine eminent gesellschaftspolitische und staatstheoretische Bedeutung im Europa des 21. Jahrhunderts.

Mehr als für jedes andere Bundesland hat der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vor über 25 Jahren die Lebensbedingungen in Tirol selbst, aber auch im Verhältnis zu den Nachbarregionen verändert. Die Zäsuren als Folgen des Ersten Weltkriegs sind heute durch die Europäische Union in einen rechtlichen und politischen Zustand transformiert worden, der die zunächst prekäre Situation des Landes heute zu einem Modell für regionale Partnerschaft im vereinten Europa macht.

Ausgelöst durch die Rechtsstaats- und Demokratiekrise in Ungarn und Polen führen wir in Europa eine Diskussion über Verfassungskerne,³⁹ ein Begriff, den übrigens Peter Pernthaler und Anna Gamper schon früh für Österreich geprägt haben.⁴⁰ Was sind, so fragen wir heute auf europäischer Ebene die unverfügbaren Kerngehalte von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – rule of law, wie es in der englischsprachigen Terminologie der Venedig-Kommission des Europarates⁴¹ wie der Europäischen Kommission⁴² heißt.

Bundesverfassung und Landesverfassung schaffen in gegenseitiger Ergänzung die Grundlage und den innerstaatlichen Rahmen für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Sie sind so eingebettet in das Recht der Europäischen Union. Als Mitglied in der Europäischen Union prägen Bundesverfassung und Landesverfassungen die Werte mit, auf die sich die Union gründet und die im Art 2

des Vertrags über die Europäische Union aufgezählt werden: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Bundesverfassung und Landesordnung konstituieren gemeinsam so die nationale Identität, wie sie nach Art 4 Abs 2 des Vertrags über die Europäische Union in den grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.

Mit dieser Formulierung rundet das Unionsrecht den Blick auf die Bundesverfassung und die Landesordnung ab. Beide regeln nicht bloß die beiden Ebenen im Bundesstaat, sondern bilden das Rückgrat im viel beschriebenen europäischen Mehrebenensystem, zu dem neben der Ebene der Europäischen Union auch die gemeindliche Selbstverwaltung gehört, in der sich staatliches Handeln häufig zuerst und am unmittelbarsten zu bewähren hat – in Normalzeiten wie in Zeiten der Krise. Und auch hier ist die Tiroler Landesordnung – wohl geprägt von den Jahrhunderte lang erlebten Gefahren des alpinen Raums – innovativ und speziell zugleich: Art 14 TLO verpflichtet jedermann, nach Maßgabe der Landesgesetze bei Katastrophen und anderen Notfällen Hilfe zu leisten. Die in der Not der Nachkriegszeit entstandene Europäische Menschenrechtskonvention anerkennt solche Pflichten bis heute in ihrem Art 4.⁴³



Die RednerInnen*



**HR DR. CHRISTOPH HAIDACHER,
MAS**

ist Direktor des Tiroler Landesarchivs.



**HR DR. CHRISTIAN RANACHER,
MAS**

ist Leiter der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Tiroler Landesregierung.



SONJA LEDL-ROSSMANN

ist seit 2018 Präsidentin des Tiroler Landtages.



GÜNTHER PLATTER

ist seit 2008 Landeshauptmann von Tirol.



DR. PETER BUSSJÄGER

ist Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck, Richter des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein sowie Leiter des Instituts für Föderalismus.



**DDR. DR. H.C. CHRISTOPH
GRABENWARTER**

ist Präsident des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes sowie Universitätsprofessor am Institut für Europarecht und Internationales Recht der Wirtschaftsuniversität Wien.



DR.^{IN} ANNA GAMPER

ist Universitätsprofessorin am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck sowie Ersatzrichterin des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein.

*In der Reihenfolge ihres Auftritts am Festakt „100 Jahre Tiroler Landesordnung“

Die Landesverfassung

VON 1921

Gesetz vom 8. November 1921,
betreffend die Landesordnung von Tirol.



Zur aktuellen Fassung der Tiroler Landesordnung:

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol.

Jahrgang 1921. Herausgegeben und versendet am 23. November 1921. LXVIII. Stück

Inhalt: (145). 145. Gesetz vom 8. November 1921, betreffend die Landesordnung von Tirol.

145.

Gesetz

vom 8. November 1921, betreffend die Landesordnung von Tirol.

Der verfassunggebende Tiroler Landtag hat nachstehende Landesordnung beschlossen:

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

1. Tirol ist ein selbständiges Land, das jetzt einen Teil der demokratischen Republik Oesterreich bildet.

2. Es übt als selbständiges Land alle Hoheitsrechte aus, die nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen sind oder übertragen werden.

§ 2.

1. Das Land Tirol umfaßt nach dem Staatsvertrage vom 10. September 1919, St.-G.-Bl. Nr. 303, aus 1920 die politischen Bezirke Imst, Innsbruck, Rißbüchel, Ruffstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz und den Stadtbezirk Innsbruck.

2. Abgesehen von Friedensverträgen bedarf jede Aenderung der Grenzen des Landesgebietes der Zustimmung des Landtages durch ein Gesetz.

§ 3.

1. Für das Land Tirol besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung für dieselbe ist das Heimatsrecht in einer Gemeinde des Landes.

2. Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben. Jeder Bundesbürger hat in Tirol die gleichen Rechte und Pflichten wie die Landesbürger.

§ 4.

Landeshauptstadt und ordentlicher Sitz der Landesregierung ist die Stadt Innsbruck.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol.

Jahrgang 1921. herausgegeben und versendet am 23. November 1921. **LXVIII. Stück**

Inhalt: (145). 145. Gesetz vom 8. November 1921, betreffend die Landesordnung von Tirol.

145.

Gesetz

vom 8. November 1921, betreffend die Landesordnung von Tirol.

Der verfassungsgebende Tiroler Landtag hat nachstehende Landesordnung beschlossen:

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1.

1. Tirol ist ein selbständiges Land, das jetzt einen Teil der demokratischen Republik Österreich bildet.

2. Es übt als selbständiges Land alle Hoheitsrechte aus, die nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen sind oder übertragen werden.

§ 2.

1. Das Land Tirol umfaßt nach dem Staatsvertrage vom 10. September 1919, St-G-Bl. Nr. 303, aus 1920 die politischen Bezirke Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz und den Stadtbezirk Innsbruck.

2. Abgesehen von Friedensverträgen bedarf jede Änderung der Grenzen des Landesgebietes der Zustimmung des Landtages durch ein Gesetz.

§ 3.

1. Für das Land Tirol besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung für dieselbe ist das Heimatsrecht in einer Gemeinde des Landes.

2. Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben. Jeder Bundesbürger hat in Tirol die gleichen Rechte und Pflichten wie die Landesbürger.

§ 4.

Landeshauptstadt und ordentlicher Sitz der Landesregierung ist die Stadt Innsbruck.

§ 5.

Die deutsche Sprache ist die Landessprache.

§ 6.

1. Das Wappen des Landes Tirol ist im silbernen Schild der golden gekrönte rote Adler mit goldenen Flügelspannen mit Kleeblattenden und einem grünen Kranze hinter dem Kopfe.

2. Die Farben von Tirol sind weiß-rot.

§ 7.

1. Die dem Lande Tirol zustehende Gesetzgebung obliegt dem Landtage.

2. Die Verwaltung wird durch die Landesregierung ausgeübt.

§ 8.

1. Die Landtagsabgeordneten dürfen keinerlei bindende Aufträge ihrer Wähler entgegennehmen; sie sind Vertreter des gesamten Volkes. Sie können ihre Rechte als Landtagsabgeordnete nur persönlich ausüben.

2. Beamte, Arbeiter und Angestellte in öffentlichen Diensten sowie Angehörige des Heeres bedürfen keinesurlaubes zur Ausübung des Mandates; bewerben sie sich auf Grund eines nach Gesetzesvorschrift eingereichten Wahlvorschlages um einen Sitz im Landtage, so ist ihnen auf Verlangen von der Einreichung des Wahlvorschlages angefangen bis zum Wahltage und, wenn sie gewählt werden, bis zum erstmaligen Zusammentritte des Landtages die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

II. Gesetzgebung des Landes.

§ 9.

1. Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt; die vierjährige Dauer wird vom 1. Sitzungstage des neugewählten Landtages an gerechnet. Er besteht aus 40 Mitgliedern. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Wahlbezirke, die Aufteilung der Abgeordneten auf sie, über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie über das Verfahren bei der Wahl enthält die Landtagswahlordnung.

2. Die Landtagswahlen sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit denen zum Nationalrat stattfinden.

§ 10.

Der Landtag versammelt sich ohne besondere Einberufung zur regelmäßigen Tagung zweimal im Jahre, am zweiten Dienstag in den Monaten Mai und November, und, wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktag, jedesmal

§ 5.

Die deutsche Sprache ist die Landessprache.

§ 6.

1. Das Wappen des Landes Tirol ist im silbernen Schild der golden gekrönte rote Adler mit goldenen Flügelspangen mit Kleeblattenden und einem grünen Kranze hinter dem Kopfe.

2. Die Farben von Tirol sind weiß-rot.

§ 7.

1. Die dem Lande Tirol zustehende Gesetzgebung obliegt dem Landtage.

2. Die Verwaltung wird durch die Landesregierung ausgeübt.

§ 8.

1. Die Landtagsabgeordneten dürfen keinerlei bindende Aufträge ihrer Wähler entgegennehmen; sie sind Vertreter des gesamten Volkes. Sie können ihre Rechte als Landtagsabgeordnete nur persönlich ausüben.

2. Beamte, Arbeiter und Angestellte in öffentlichen Diensten sowie Angehörige des Heeres bedürfen keines Urlaubs zur Ausübung des Mandates; bewerben sie sich auf Grund eines nach Gesetzesvorschrift eingereichten Wahlvorschlages um einen Sitz im Landtage, so ist ihnen auf Verlangen von der Einreichung des Wahlvorschlages angefangen bis zum Wahltage und, wenn sie gewählt werden, bis zum erstmaligen Zusammentritte des Landtages die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

II. Gesetzgebung des Landes

§ 9.

1. Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt; die vierjährige Dauer wird vom 1. Sitzungstage des neugewählten Landtages an gerechnet. Er besteht aus 40 Mitgliedern. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Wahlbezirke, die Aufteilung der Abgeordneten auf sie, über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie über das Verfahren bei der Wahl enthält die Landtagswahlordnung.

2. Die Landtagswahlen sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit denen zum Nationalrat stattfinden.

§ 10.

Der Landtag versammelt sich ohne besondere Einberufung zur regelmäßigen Tagung zweimal im Jahre, am zweiten Dienstag in den Monaten Mai und November, und, wenn auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktag, jedesmal

um 10 Uhr vormittags im Landhause zu Innsbruck oder in einem anderen, von der Landesregierung zu bestimmenden Orte und Raume.

§ 11.

Der neugewählte Landtag versammelt sich zur ersten Sitzung am dritten Dienstage nach dem Wahltag im Landhause zu Innsbruck oder in einem anderen, von der Landesregierung zu bestimmenden Orte und Raume.

§ 12.

1. In der ersten Sitzung des neugewählten Landtages übernimmt der älteste der anwesenden Landtagsabgeordneten oder im Falle seiner Weigerung der nach dem Alter Nächstberufene den Vorsitz. Dieser leistet dem Landtage das Gelöbniß auf Beobachtung der Landesverfassung und Erfüllung seiner Pflichten.

2. Die Abgeordneten legen das Gelöbniß auf Beobachtung der Landesverfassung und Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Altersvorsitzenden ab.

3. Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten wird der Landeshauptmann mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

4. In die Hand des Altersvorsitzenden gelobt der Landeshauptmann die Beobachtung der Verfassung und die Erfüllung seiner Pflichten.

5. Der Vorsitz im Landtag steht dem Landeshauptmann und seinen zwei Stellvertretern zu (§ 27), falls dieselben dem Landtage angehören. In soweit dies nicht zutrifft, werden die betreffenden Vorsitzenden aus dem Landtage mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Einer der drei Vorsitzenden des Landtages muß der zweitstärksten Partei entnommen werden.

§ 13.

1. Außer den Fällen der §§ 10 und 11 versammelt sich der Landtag über Einberufung durch den Landeshauptmann. Der Landeshauptmann hat den Landtag binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn 10 Mitglieder des Landtages dies verlangen. Ein derartiges Verlangen ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich dem Landeshauptmanne zu übergeben.

2. Tagungen des Landtages können nur durch Beschluß des Landtages geschlossen oder unterbrochen werden.

§ 14.

1. Der Landtag kann vor Ablauf der Wahlperiode (§ 9) seine Auflösung beschließen. Die Beschlußfassung kann erst am 7. Tage nach Einbringung des bezüglichen Antrages und, wenn an diesem Tage keine Sitzung des Landtages stattfindet, am nächsten Sitzungstage erfolgen.

um 10 Uhr vormittags im Landhause zu Innsbruck oder in einem anderen, von der Landesregierung zu bestimmenden Orte und Raume.

§ 11.

Der neugewählte Landtag versammelt sich zur ersten Sitzung am dritten Dienstag nach dem Wahltage im Landhause zu Innsbruck oder in einem anderen, von der Landesregierung zu bestimmenden Orte und Raume.

§ 12.

1. In der ersten Sitzung des neugewählten Landtages übernimmt der älteste der anwesenden Landtagsabgeordneten oder im Falle seiner Weigerung der nach dem Alter Nächstberufene den Vorsitz. Dieser leistet dem Landtage das Gelöbniß auf Beobachtung der Landesverfassung und Erfüllung seiner Pflichten.

2. Die Abgeordneten legen das Gelöbniß auf Beobachtung der Landesverfassung und Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Altersvorsitzenden ab.

3. Unter dem Vorsitz des Alterspräsidenten wird der Landeshauptmann mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

4. In die Hand des Altersvorsitzenden gelobt der Landeshauptmann die Beobachtung der Verfassung und die Erfüllung seiner Pflichten.

5. Der Vorsitz im Landtag steht dem Landeshauptmann und seinen zwei Stellvertretern zu (§ 27), falls dieselben dem Landtage angehören. Insoweit dies nicht zutrifft, werden die betreffenden Vorsitzenden aus dem Landtage mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Einer der drei Vorsitzenden des Landtages muß der zweitstärksten Partei entnommen werden.

§ 13.

1. Außer den Fällen der §§ 10 und 11 versammelt sich der Landtag über Einberufung durch den Landeshauptmann. Der Landeshauptmann hat den Landtag binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn 10 Mitglieder des Landtages dies verlangen. Ein derartiges Verlangen ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich dem Landeshauptmanne zu übergeben.

2. Tagungen des Landtages können nur durch Beschluß des Landtages geschlossen oder unterbrochen werden.

§ 14.

1. Der Landtag kann vor Ablauf der Wahlperiode (§ 9) seine Auflösung beschließen. Die Beschlußfassung kann erst am 7. Tage nach Einbringung des bezüglichen Antrages und, wenn an diesem Tage keine Sitzung des Landtages stattfindet, am nächsten Sitzungstage erfolgen.

2. Im Falle der Auflösung des Landtages nach dem 1. Absätze, sowie im Falle der Landtagsauflösung durch den Bundespräsidenten (Art. 100, Bv. G.) hat die Landesregierung binnen drei Wochen Neuwahlen auszusprechen.

§ 15.

1. Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluß.
2. Bis zur Fassung dieses Beschlusses bleibt die bisherige Geschäftsordnung in Geltung mit Ausnahme des § 80.

§ 16.

1. Der Landtag ist beschlußfähig, wenn 21 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über die Abänderung der Landesordnung und der Landtagswahlordnung sowie über die Geschäftsordnung und deren Abänderung können nur bei Anwesenheit von 30 Mitgliedern und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

§ 17.

Wenn zu einem Bundesgesetze innerhalb der in diesem Gesetze bestimmten Frist von der Landesgesetzgebung ein Ausführungsgesetz beschlossen werden soll, so hat die Landesregierung den Entwurf des Ausführungsgesetzes spätestens 10 Wochen vor Ablauf dieser Frist in den Landtag einzubringen. Diese Regierungsvorlage ist vor allen anderen Beratungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen. Die Verhandlung ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Frist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen der Geschäftsordnung zu schließen; am nächsten Sitzungstage ist die Abstimmung durchzuführen ohne Zulassung der Wiedereröffnung der Verhandlung; die Abstimmung erstreckt sich auf den ursprünglichen Gesetzesvorschlag und auf etwaige vor Schluß der Beratung geschäftsordnungsmäßig angemeldete Abänderungsanträge.

§ 18.

1. Die Mitglieder des Landtages erhalten für die Zeit seiner Tagung eine Vergütung, die vom Landtage mit Beschluß festgesetzt wird.
2. Für die Zeit einer Unterbrechung der Tagung (§ 13, Abs. 2) entfällt die Vergütung.
3. Den Mitgliedern permanent erklärter Ausschüsse kommt auch während einer Unterbrechung des Landtages die Vergütung für Sitzungs- und Reisetage zu.

§ 19.

1. Die Mitglieder des Landtages können wegen der in Ausübung dieses Berufes

2. Im Falle der Auflösung des Landtages nach dem 1. Absatze, sowie im Falle der Landtagsauflösung durch den Bundespräsidenten (Art. 100, Bv. G.) hat die Landesregierung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben.

§ 15.

1. Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluß.
2. Bis zur Fassung dieses Beschlusses bleibt die bisherige Geschäftsordnung in Geltung mit Ausnahme des § 80.

§ 16.

1. Der Landtag ist beschlußfähig, wenn 21 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über die Abänderung der Landesordnung und der Landtagswahlordnung sowie über die Geschäftsordnung und deren Abänderung können nur bei Anwesenheit von 30 Mitgliedern und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

§ 17.

Wenn zu einem Bundesgesetze innerhalb der in diesem Gesetze bestimmten Frist von der Landesgesetzgebung ein Ausführungsgesetz beschlossen werden soll, so hat die Landesregierung den Entwurf des Ausführungsgesetzes spätestens 10 Wochen vor Ablauf dieser Frist in den Landtag einzubringen. Dies Regierungsvorlage ist vor allen anderen Beratungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen. Die Verhandlung ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Frist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen der Geschäftsordnung zu schließen; am nächsten Sitzungstage ist die Abstimmung durchzuführen ohne Zulassung der Wiedereröffnung der Verhandlung; die Abstimmung erstreckt sich auf den ursprünglichen Gesetzesvorschlag und auf etwaige vor Schluß der Beratung geschäftsordnungsmäßig angemeldete Abänderungsanträge.

§ 18.

1. Die Mitglieder des Landtages erhalten für die Zeit seiner Tagung eine Vergütung, die vom Landtage mit Beschluß festgesetzt wird.
2. Für die Zeit einer Unterbrechung der Tagung (§ 13, Abs. 2) entfällt die Vergütung.
3. Den Mitgliedern permanent erklärter Ausschüsse kommt auch während einer Unterbrechung des Landtages die Vergütung für Sitzungs- und Reisetage zu.

§ 19.

1. Die Mitglieder des Landtages können wegen der in Ausübung dieses Berufes

geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Verufe gemachten Äußerungen nur vom Landtage verantwortlich gemacht werden.

2. Kein Mitglied des Landtages darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — während der Dauer des Mandates ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

3. Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Landeshauptmanne sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

4. Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Tagung aufgeschoben werden.

5. Wenn der Landtag nicht versammelt ist, kann dieses Verlangen von einem permanenten, aus 7 Mitgliedern bestehenden, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählenden Immunitätsausschusse gestellt und ebenso über gerichtliches Auslieferungsbegehren dann entschieden werden, wenn die Verfolgbarkeit der Tat sonst durch Eintritt der objektiven Verjährung erlöschen würde.

6. Für die Ersatzmitglieder gelten dieselben Bestimmungen nur während der Zeit, für die sie zur Teilnahme an der Tätigkeit des Landtages berufen sind.

7. Die Immunität der Mitglieder des Landtages, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

§ 20.

1. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

2. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtage nach Entfernung der Zuhörer beschloffen wird.

3. Die Öffentlichkeit darf jedoch nicht ausgeschlossen werden während der Beratung des Landesvoranschlages und des Rechnungsabchlusses sowie bei Festsetzung der Landesabgaben.

§ 21.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

§ 22.

1. Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Landesregierung.

2. Jeder von 10.000 für die Wahl zum Landtage stimmberechtigten Personen gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Landesregierung, der Landtage zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden.

geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Landtage verantwortlich gemacht werden.

2. Kein Mitglied des Landtages darf wegen einer strafbaren Handlung – den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen – während der Dauer des Mandates ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

3. Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Landeshauptmanne sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

4. Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Tagung aufgeschoben werden.

5. Wenn der Landtag nicht versammelt ist, kann dieses Verlangen von einem permanenten, aus 7 Mitgliedern bestehenden, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählenden Immunitätsausschusse gestellt und ebenso über gerichtliches Auslieferungsbegehren dann entschieden werden, wenn die Verfolgbarkeit der Tat sonst durch Eintritt der objektiven Verjährung erlöschen würde.

6. Für die Ersatzmitglieder gelten dieselben Bestimmungen nur während der Zeit, für die sie zur Teilnahme an der Tätigkeit des Landtages berufen sind.

7. Die Immunität der Mitglieder des Landtages, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

§ 20.

1. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

2. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtage nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

3. Die Öffentlichkeit darf jedoch nicht ausgeschlossen werden während der Beratung des Landesvoranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie bei Festsetzung der Landesabgaben.

§ 21.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

§ 22.

1. Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Landesregierung.

2. Jeder von 10.000 für die Wahl zum Landtage stimmberechtigten Personen gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Landesregierung der Landtage zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzentwurfes gestellt werden.

§ 23.

1. Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch den Landeshauptmann und die Kundmachung im Landesgesetzblatt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Jänner 1919, L.-G.-Bl. Nr. 1, erforderlich.

2. Im Falle des Einspruches der Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß kann dieser nur dann kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens 21 Mitgliedern wiederholt.

§ 24.

Ein Gesetzesbeschluß des Landtages ist vor seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies der Landtag beschließt.

§ 25.

Eine Änderung der §§ 1 bis einschließlich 7 der Landesordnung ist vor der Kundmachung im Landesgesetzblatte der Volksabstimmung zu unterziehen.

§ 26.

1. Die Volksabstimmung wird vom Landeshauptmann angeordnet.
2. Stimmberechtigt sind alle zum Landtage wahlberechtigten Personen.
3. Die näheren Vorschriften über das Volksbegehren und die Volksabstimmung werden durch besondere Landesgesetze festgesetzt.
4. Ein durch Volksabstimmung abgelehntes Volksbegehren (§ 22) kann vor Ablauf von vier Jahren nicht wiederholt werden.

III. Verwaltung des Landes.

§ 27.

1. Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmann-Stellvertretern und vier Mitgliedern (Landesräten).
2. Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtage angehören, sie müssen aber in denselben wählbar sein.
3. Die Mitglieder der Landesregierung werden vom Landtage unter Einrechnung des Landeshauptmannes auf die Liste seiner Partei nach dem Verhältniswahlrechte gewählt. Für diese Wahl werden von den Wahlparteien eigene Listen eingebracht. Der Listenführer der stärksten Wahlpartei ist der erste, der Listenführer der zweitstärksten Wahlpartei der zweite Stellvertreter des Landeshauptmannes. Im Falle der Verhinderung des Landeshauptmannes und seiner beiden Stellvertreter übernimmt der an Jahren älteste Landesrat die Leitung der Geschäfte.

§ 23.

1. Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch den Landeshauptmann und die Kundmachung im Landesgesetzblatt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Jänner 1919, L-G-Bl. Nr. 1, erforderlich.

2. Im Falle des Einspruches der Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß kann dieser nur dann kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens 21 Mitgliedern wiederholt.

§ 24.

Ein Gesetzesbeschluß des Landtages ist vor seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies der Landtag beschließt.

§ 25.

Eine Änderung der §§ 1 bis einschließlich 7 der Landesordnung ist vor der Kundmachung im Landesgesetzblatt der Volksabstimmung zu unterziehen.

§ 26.

1. Die Volksabstimmung wird vom Landeshauptmann angeordnet.
2. Stimmberechtigt sind alle zum Landtag wahlberechtigten Personen.
3. Die näheren Vorschriften über das Volksbegehren und die Volksabstimmung werden durch besondere Landesgesetze festgesetzt.
4. Ein durch Volksabstimmung abgelehntes Volksbegehren (§ 22) kann vor Ablauf von vier Jahren nicht wiederholt werden.

III. Verwaltung des Landes

§ 27.

1. Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmann-Stellvertretern und vier Mitgliedern (Landesräten).

2. Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtage angehören, sie müssen aber in denselben wählbar sein.

3. Die Mitglieder der Landesregierung werden vom Landtage unter Einrechnung des Landeshauptmannes auf die Liste seiner Partei nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Für diese Wahl werden von den Wahlparteien eigene Listen eingebracht. Die Listenführer der stärksten Wahlpartei ist der erste, der Listenführer der zweitstärksten Wahlpartei der zweite Stellvertreter des Landeshauptmannes. Im Falle der Verhinderung des Landeshauptmannes und seiner beiden Stellvertreter übernimmt der an Jahren älteste Landesrat die Leitung der Geschäfte.

§ 28.

Die Mitglieder der Landesregierung haben vor Antritt ihres Amtes in die Hände des Landeshauptmannes zu geloben, daß sie die Bundes- und Landesverfassung sowie alle Gesetze des Bundes und Landes getreu beobachten werden.

§ 29.

1. Die Landesregierung bleibt nach Ablauf der Wahlperiode des Landtages sowie im Falle seiner vorzeitigen Auflösung noch solange im Amte, bis der neugewählte Landtag die neue Landesregierung gewählt und ihre Mitglieder die Angelobung geleistet haben.

2. Wenn die Landesregierung in ihrer Gänze oder einzelne ihrer Mitglieder zurücktreten, haben sie die Geschäfte bis zur Wahl und Angelobung ihrer Nachfolger weiterzuführen.

§ 30.

Die Landesregierung bedarf zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtages. Sie muß zurücktreten, wenn ihr das Mißtrauen des Landtages ausgesprochen wird. Zu einem solchen Beschlusse ist die Zustimmung von wenigstens 21 Landtagsabgeordneten erforderlich; wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt, so ist die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen.

§ 31.

1. Die Mitglieder der Landesregierung haben über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes oder mit Beziehung auf ihre amtliche Stellung bekanntgewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Landes oder der Parteien, oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem über solche Angelegenheiten eine amtliche Mitteilung zu machen nicht die Pflicht ist, Stillschweigen zu beobachten.

2. Von der Verschwiegenheit kann durch Beschluß des Landtages oder der Landesregierung entbunden werden.

§ 32.

1. Die Mitglieder der Landesregierung sind für ihre Geschäftsführung dem Landtage verantwortlich.

2. Zu einem Beschlusse, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Landesregierung wegen Rechtsverletzungen beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden soll, bedarf es der Anwesenheit von 21 Abgeordneten.

§ 33.

Die den Mitgliedern der Landesregierung zukommenden Gebühren werden un-

§ 28.

Die Mitglieder der Landesregierung haben vor Antritt ihres Amtes in die Hände des Landeshauptmannes zu geloben, daß sie die Bundes- und Landesverfassung sowie alle Gesetze des Bundes und des Landes getreu beobachten werden.

§ 29.

1. Die Landesregierung bleibt nach Ablauf der Wahlperiode des Landtages sowie im Falle seiner vorzeitigen Auflösung noch solange im Amte, bis der neugewählte Landtag die neue Landesregierung gewählt und ihre Mitglieder die Angelobung geleistet haben.

2. Wenn die Landesregierung in ihrer Gänze oder einzelne ihrer Mitglieder zurücktreten, haben sie die Geschäfte bis zur Wahl und Angelobung ihrer Nachfolger weiterzuführen.

§ 30.

Die Landesregierung bedarf zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtages. Sie muß zurücktreten, wenn ihr das Mißtrauen des Landtages ausgesprochen wird. Zu einem solchen Beschlusse ist die Zustimmung von wenigstens 21 Landtagsabgeordneten erforderlich; wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt, so ist die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen.

§ 31.

1. Die Mitglieder der Landesregierung haben über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes oder mit Beziehung auf ihre amtliche Stellung bekanntgewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Landes oder der Parteien, oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem über solche Angelegenheiten eine amtliche Mitteilung zu machen nicht die Pflicht ist, Stillschweigen zu beobachten.

2. Von der Verschwiegenheit kann durch Beschluß des Landtages oder der Landesregierung entbunden werden.

§ 32.

1. Die Mitglieder der Landesregierung sind für ihre Geschäftsführung dem Landtage verantwortlich.

2. Zu einem Beschlusse, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Landesregierung wegen Rechtsverletzungen beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden soll, bedarf es der Anwesenheit von 21 Abgeordneten.

§ 33.

Die den Mitgliedern der Landesregierung zukommenden Gebühren werden un-

beschadet der Bestimmungen der Bundesverfassung durch Beschluß des Landtages bestimmt.

§ 34.

1. Die Landesregierung bedient sich zur Vollziehung ihrer Aufgaben der politischen Landes- und Bezirksbehörden.

2. Der Landeshauptmann ist der Vorstand der politischen Landesbehörde (Landesregierungsamt).

§ 35.

1. Der Landtag beschließt für die Landesregierung über deren Antrag eine Geschäftsordnung, durch welche der Vorgang bei Abwicklung der Geschäfte geregelt wird.

2. Diese Geschäftsordnung bezeichnet die Angelegenheiten, die der gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung bedürfen. Sie hat auch für die Verteilung der Geschäfte des Landesregierungsamtes unter die Mitglieder der Landesregierung die Grundsätze aufzustellen.

§ 36.

Die Landesregierung bestellt zur Leitung des Dienstes des Landesregierungsamtes einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Landesamtsdirektor. Dieser ist für seine Amtsführung der Landesregierung verantwortlich.

§ 37.

Die Landesregierung verwaltet das Landesvermögen und das Vermögen der gesonderten Landesfonde und Landesanstalten; sie übt im Namen des Landtages die den ehemaligen Landständen und die dem Lande selbst zustehenden Patronatsrechte sowie die Rechte bei Verleihung von Stiftplätzen und Stipendien aus.

§ 38.

Die Landesregierung vertritt das Land in allen Rechtsangelegenheiten; die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann und von zwei Mitgliedern der Landesregierung zu unterfertigen und mit dem Landesiegel zu versehen.

§ 39.

Die Landesregierung hat die Vorbereitung für die Abhaltung der Landtagssitzungen sowie die Bereitstellung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die Landesbehörden erforderlichen Amtsräume und Kanzleierfordernisse zu besorgen.

IV. Landeshaushalt.

§ 40.

1. Die Landesregierung hat alljährlich über alle Einnahmen und Ausgaben des

beschadet der Bestimmungen der Bundesverfassung durch Beschluß des Landtages bestimmt.

§ 34.

1. Die Landesregierung bedient sich zur Vollziehung ihrer Aufgaben der politischen Landes- und Bezirksbehörden.

2. Der Landeshauptmann ist der Vorstand der politischen Landesbehörde (Landesregierungsamt).

§ 35.

1. Der Landtag beschließt für die Landesregierung über deren Antrag eine Geschäftsordnung, durch welche der Vorgang bei Abwicklung der Geschäfte geregelt wird.

2. Diese Geschäftsordnung bezeichnet die Angelegenheiten, die der gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung bedürfen. Sie hat auch für die Verteilung der Geschäfte des Landesregierungsamtes unter die Mitglieder der Landesregierung die Grundsätze aufzustellen.

§ 36.

Die Landesregierung bestellt zur Leitung des Dienstes des Landesregierungsamtes einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Landesamtsdirektor. Dieser ist für seine Amtsführung der Landesregierung verantwortlich.

§ 37.

Die Landesregierung verwaltet das Landesvermögen und das Vermögen der gesonderten Landesfonde und Landesanstalten; sie übt im Namen des Landtages die den ehemaligen Landständen und die dem Lande selbst zustehenden Patronatsrechte sowie die Rechte bei Verleihung von Stiftplätzen und Stipendien aus.

§ 38.

Die Landesregierung vertritt das Land in allen Rechtsangelegenheiten; die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann und von zwei Mitgliedern der Landesregierung zu unterfertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§ 39.

Die Landesregierung hat die Vorbereitung für die Abhaltung der Landtags-sitzungen sowie die Bereitstellung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die Landesbehörden erforderlichen Amtsräume und Kanzleierfordernisse zu besorgen.

IV. Landeshaushalt

§ 40.

1. Die Landesregierung hat alljährlich über alle Einnahmen und Ausgaben des

Landes den Landesvoranschlag zu verfassen und für das kommende Verwaltungsjahr zu Beginn der Herbsttagung des Landtages diesen vorzulegen.

2. Der vom Landtage genehmigte Landesvoranschlag ist die Grundlage für die Landesgeschäftsabbarung.

3. Zur Deckung des Abganges im Landesvoranschlage kann der Landtag die Einhebung von besonderen Abgaben und von Zuschlägen zu den Bundessteuern beschließen.

4. Zur Beschließung von Zuschlägen zu den direkten Bundessteuern genügt ein Beschluß des Landtages, wenn diese Zuschläge das Ausmaß von 100⁰/₁₀ der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 41.

1. Ohne Zustimmung des Landtages können keine Anleihen des Landes — Darlehen in offener Rechnung ausgenommen — aufgenommen und keine Bürgschaften zu Lasten des Landes eingegangen werden.

2. Zur Veräußerung oder Belastung des unbeweglichen Landesvermögens ist die Zustimmung des Landtages erforderlich.

§ 42.

Die Landesregierung verfaßt für das abgelaufene Verwaltungsjahr den Rechnungsabluß und legt ihn innerhalb des darauffolgenden Jahres dem Landtage zur Genehmigung vor.

§ 43.

1. Zur Prüfung der laufenden Haushaltsführung des Landes, der Gebarung der von den Organen des Landes verwalteten Stiftungen, Fonde und Anstalten und der wirtschaftlichen Unternehmungen, inoweit sie nicht ohnedies durch eigene aus dem Landtage gewählte Beiräte kontrolliert werden, sowie zur Prüfung des Rechnungsabchlusses bestellt der Landtag aus seiner Mitte einen Finanz- und Ueberwachungsausschuß.

2. Jede Partei des Landtages, welche wenigstens drei Mitglieder zählt, entsendet in diesen Ausschuß je ein Mitglied und je ein Ersatzmitglied aus ihrer Mitte.

3. Der Ausschuß ist berechtigt, besondere Prüfungen einzelner Geschäftszweige und Bücherrevisionen durch Beamte oder sonstige Fachleute auf Landeskosten und unter Verpflichtung zum Amtsgeheimnis vornehmen zu lassen.

4. Ein Mitglied der Landesregierung kann nicht dem Finanz-Überwachungsausschusse angehören.

5. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dieses Ausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, sofern sie nicht davon vom Ausschusse selbst entbunden werden.

Landes den Landesvoranschlag zu verfassen und für das kommende Verwaltungsjahr zu Beginn der Herbsttagung des Landtages diesen vorzulegen.

2. Der vom Landtage genehmigte Landesvoranschlag ist die Grundlage für die Landesgeschäftsgebahrung.

3. Zur Deckung des Abganges im Landesvoranschlage kann der Landtag die Einhebung von besonderen Abgaben und von Zuschlägen zu den Bundessteuern beschließen.

4. Zur Beschließung von Zuschlägen zu den direkten Bundessteuern genügt ein Beschluß des Landtages, wenn diese Zuschläge das Ausmaß von 100 % der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 41.

1. Ohne Zustimmung des Landtages können keine Anleihen des Landes – Darlehen in offener Rechnung ausgenommen – aufgenommen und keine Bürgschaften zu Lasten des Landes eingegangen werden.

2. Zur Veräußerung oder Belastung des unbeweglichen Landesvermögens ist die Zustimmung des Landtages erforderlich.

§ 42.

Die Landesregierung verfaßt für das abgelaufene Verwaltungsjahr den Rechnungsabschluß und legt ihn innerhalb des darauffolgenden Jahres dem Landtage zur Genehmigung vor.

§ 43.

1. Zur Prüfung der laufenden Haushaltsführung des Landes, der Gebarung der von den Organen des Landes verwalteten Stiftungen, Fonde und Anstalten und der wirtschaftlichen Unternehmungen, insoweit sie nicht ohnedies durch eigene aus dem Landtage gewählte Beiräte kontrolliert werden, sowie zur Prüfung des Rechnungsabschlusses bestellt der Landtag aus seiner Mitte einen Finanz- und Überwachungsausschuß.

2. Jede Partei des Landtages, welche wenigstens drei Mitglieder zählt, entsendet in diesen Ausschuß je ein Mitglied und je ein Ersatzmitglied aus ihrer Mitte.

3. Der Ausschuß ist berechtigt, besondere Prüfungen einzelner Geschäftszweige und Bücherrevisionen durch Beamte oder sonstige Fachleute auf Landeskosten und unter Verpflichtung zum Amtsgeheimnis vornehmen zu lassen.

4. Ein Mitglied der Landesregierung kann nicht dem Finanz-Überwachungsausschusse angehören.

5. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dieses Ausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet, sofern sie nicht davon vom Ausschusse selbst entbunden werden.

6. Der Finanz-Ueberwachungs-Ausschuß legt seine Prüfungsbemerkungen und die Anträge hiezu unmittelbar dem Landtage vor.

V. **Schlußbestimmung.**

§ 44.

Die Landesordnung vom 26. Februar 1861, R.-G.-Bl. Nr. 20, samt Nachträgen sowie die Gesetze vom 14. April 1919, L.-G.-Bl. Nr. 25, und vom 18. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 130, werden aufgehoben.

§ 45.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am Tage der ersten Versammlung des auf Grund der gleichzeitig erlassenen Wahlordnung erstmalig gewählten Landtages.

Der Landeshauptmann:

Stumpf.

Die Mitglieder der Landesregierung:

Gruener.

Peer.

Der Landesamtsdirektor:

Pockels.

6. Der Finanz-Überwachungs-Ausschuß legt seine Prüfungsbemerkungen und die Anträge hiezu unmittelbar dem Landtage vor.

V. Schlußbestimmung.

§ 44.

Die Landesordnung vom 26. Februar 1861, R-G-Bl. Nr. 20, samt Nachträgen sowie die Gesetze vom 14. April 1919, L-G-Bl. Nr. 25, und vom 18. November 1920, L-G-Bl. Nr. 130, werden aufgehoben.

§ 45.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am Tage der ersten Versammlung des auf Grund der gleichzeitig erlassenen Wahlordnung erstmalig gewählten Landtages.

Der Landeshauptmann:

Stumpf.

Die Mitglieder der Landesregierung:

Gruener.

Peer.

Der Landesamtsdirektor:

Pockels.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Anmerkung zu Rede Grabenwarter: Schriftliche Fassung eines Vortrags, der am 19.4.2022 im Tiroler Landhaus im Rahmen des Festakts „100 Jahre Tiroler Landesordnung“ gehalten wurde. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten. Für die Unterstützung bei der Recherche und bei der Erstellung des Anmerkungsapparates danke ich Gisela Ernst und Veronika Marhold.

- 1 Brief von Hans Kelsen an Karl Renner vom 12. Juli 1919, zitiert nach Schmitz, Karl Renners Briefe aus Saint Germain und ihre rechtspolitischen Folgen (1991) 31; vgl auch Cadore, Editorischer Bericht. Zum Bundesverfassungsentwurf des Tiroler Landtags, in Jestaedt (Hrsg), Hans Kelsen Werke 6 (2020) 663.
- 2 Goldinger/Binder, Geschichte der Republik Österreich 1918-1938 (1992) 81.
- 3 Senatspräsident Stefan R. v. Falser 80 Jahre alt, Tiroler Anzeiger vom 29.8.1935, 3.
- 4 Schmitz, Tirol und die österreichische Verfassungsfrage 1919/20, in Schennach (Hrsg), Rechtshistorische Aspekte des österreichischen Föderalismus (2015) 91 f.
- 5 Cadore, Editorischer Bericht. Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich - Teil 5: Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922), in Jestaedt (Hrsg), Hans Kelsen Werke 8 (2020) 534 f.
- 6 Kuprian, Bundeskanzler Michael Mayr, in Dörrer/Riedmann (Hrsg), Tiroler Heimat. Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde (1987) 109.
- 7 Kuprian in Dörrer/Riedmann, Tiroler Heimat 109.
- 8 Kuprian in Dörrer/Riedmann, Tiroler Heimat 111.
- 9 Kuprian in Dörrer/Riedmann, Tiroler Heimat 113.
- 10 Kuprian in Dörrer/Riedmann, Tiroler Heimat 116.
- 11 Kuprian in Dörrer/Riedmann, Tiroler Heimat 116.
- 12 Cadore in Jestaedt, HKW 8 534.
- 13 Kuprian in Dörrer/Riedmann, Tiroler Heimat 117 f.
- 14 Kuprian in Dörrer/Riedmann, Tiroler Heimat 118.
- 15 Vgl zB Der „Tiroler Verfassungsentwurf“, Arbeiterzeitung Nr 7 vom 7.1.1920, Morgenblatt 1-3.
- 16 Kelsen, Zum Bundesverfassungsentwurf des Tiroler Landtages, Neue Freie Presse Nr 19889 vom 10.1.1920, Morgenblatt 2 und Nr 19892 vom 13.1.1920, Morgenblatt 3.
- 17 Kuprian in Dörrer/Riedmann, Tiroler Heimat 120 f.
- 18 Weissensteiner, Michael Mayr, in Weissensteiner/Weinziertl (Hrsg), Die Österreichischen Bundeskanzler. Leben und Werk (1983) 59.
- 19 Koller, „... der Wiener Judenstaat, von dem wir uns unter allen Umständen trennen wollen.“ Die Vorarlberger Anschlussbewegung an die Schweiz, in Konrad/Maderthaler (Hrsg), ...der Rest ist Österreich. Das Werden der Ersten Republik (2008) Band 1, 83.
- 20 Kuprian in Dörrer/Riedmann, Tiroler Heimat 121.
- 21 Neschwara, Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs 1919-1934, in Heller (Hrsg), Der Verfassungsgerichtshof. Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von den Anfängen bis zur Gegenwart (2010) Rz 606.

- 22** Weissensteiner in Weissensteiner/Weinzierl, Bundeskanzler 60.
- 23** Senatspräsident Stefan R. v. Falser 80 Jahre alt, Tiroler Anzeiger vom 29.8.1935, 4.
- 24** Senatspräsident Stefan R. v. Falser 80 Jahre alt, Tiroler Anzeiger vom 29.8.1935, 3.
- 25** Senatspräsident Stefan R. v. Falser 80 Jahre alt, Tiroler Anzeiger vom 29.8.1935, 4.
- 26** S zB Grabenwarter/Frank, B-VG und Grundrechte Kommentar (2020) Art 99 B-VG Rz 1 mit Verweis auf VfSlg 5676/1968.
- 27** Art 20 Abs 2, Art 21 Abs 3, Art 95 Abs 1 und 5, Art 97 Abs 1, Art 100 Abs 2, Art 117 Abs 6, Art 127 Abs 7, Art 127c, Art 139 Abs 1 Z 6, Art 140 Abs 1 Z 3, Art 142 Abs 1 lit d, Art 148i B-VG; § 3 Abs 1 BVG ÄmterLReg; vgl Gamper, Allgemeine Bestimmungen des Landesverfassungsrechts, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder (2012) 63.
- 28** ZB Morscher, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer. 7. Tirol (1991); Schwamberger, Tiroler Landesordnung: Kommentar (1989).
- 29** Vgl Koja, Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer² (1988) 71 f.
- 30** Dazu näher Ranacher in Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hrsg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) Art 8 Rz 1.
- 31** Gamper in Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hrsg), Tiroler Landesverfassungsrecht Präambel Rz 4, 9.
- 32** Gamper, Allgemeine Bestimmungen des Landesverfassungsrechts, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder (2012) 72; Wimmer in Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hrsg), Tiroler Landesverfassungsrecht Art 11 Rz 3.
- 33** Gamper in Pürgy, Recht der Länder 74.
- 34** VfSlg 20.433/2020.
- 35** Gamper in Pürgy, Recht der Länder 71.
- 36** Gamper in Bußjäger/Gamper/Ranacher, Tiroler Landesverfassungsrecht Art 7 Rz 5.
- 37** Gamper in Bußjäger/Gamper/Ranacher, Tiroler Landesverfassungsrecht Art 7 Rz 11.
- 38** Koja, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer² (1988) 85 ff; Gamper in Bußjäger/Gamper/Ranacher, Tiroler Landesverfassungsrecht Präambel Rz 2 ff.
- 39** Vgl Grabenwarter, Kerne im öffentlichen Recht, in FS Kopetzki (2019) 153 mwN; jüngst von Bogdandy, Strukturwandel des öffentlichen Rechts (2022) 197 ff, 218 ff.
- 40** Pernthaler, Der Verfassungskern: Gesamtänderung und Durchbrechung der Verfassung im Lichte der Theorie, Rechtsprechung und europäischen Verfassungskultur (1998); zur „Verfassungsdurchbrechung“ siehe Gamper, Die verfassungsrechtliche Grundordnung als Rechtsproblem (2000) 190; dies, Verfassungsrevision und „Bewahrung“ der Verfassung, ZöR 2005, 187.
- 41** CDL-AD(2016)007rev Rule of Law Checklist, adopted by the Venice Commission at its 106th Plenary Session (Venice, 11-12 March 2016).
- 42** Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, A new EU Framework to strengthen the Rule of Law, COM (2014) 158 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014DC0158&from=EN>, abgerufen am 18.05.2022.
- 43** Näher Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention (2021) § 20 Rz 98 mwN.

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Tiroler Landtag, Landtagsdirektion | Redaktion: Renate Fischler, Katharina Haid, Patrizia Kaufmann, Maximilian Oswald | Adresse: Landtagsdirektion, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck | Kontakt: Tel. +43-(0)512/508-3012, E-Mail: landtag.direktion@tirol.gv.at | Gestaltung: Creative Studio Weber KG, Rum, www.creativestudio.info | Fotos: Tiroler Landtag/Berger, Stadtarchiv Innsbruck, Die Fotografen, privat, Land Tirol/Forcher | Druck: Printed in Austria

1. Auflage, 2022.



tirol.gv.at/landtag